

METADATEN

Konjunkturerhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

**Monatsbericht einschließlich Auftragseingangs
erhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes
Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und
Erden**

**Indizes des Auftragseingangs im Bereich des
Verarbeitenden Gewerbes**

EVAS: 42111, 42151

Berichtsjahr: ab Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

- A** Erläuterungen
- B** Qualitätsbericht
- C** Erhebungsbogen
- D** Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten

Monatsbericht einschließlich Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Indizes des Auftragseingangs im Bereich des Verarbeitenden Gewerbes

EVAS: **42111, 42151**

Berichtsjahr: **ab Mai 2026**

Erschienen im **Juli 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 030 9028-4091

Amt für Statistik Berlin Brandenburg
Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2026**



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Indizes des Auftragseingangs im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die Erhebung „Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden“ liefert auch die Daten für die Statistik „Auftragseingangsindex im Verarbeitenden Gewerbe“; Berichtszeitraum: Monat; Erhebungstermin: in der Regel 12 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats; Periodizität: monatlich; Regionaler Erhebungsbereich: Berlin und Brandenburg.

Der Erhebungsbereich des Monatsberichts für Betriebe wird seit Januar 2009 auf der Grundlage der EU-einheitlichen Systematik (NACE Rev.2) – in Deutschland: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) – abgegrenzt (Abschnitte B und C). Diese enthält gegenüber der Vorgängerversion WZ 2003 wesentliche Änderungen, wie z.B. die Ausgliederung von Verlagsgewerbe und Recycling, aber auch die Schaffung einer eigenen Abteilung für Reparaturleistungen. Dadurch ist ein Vergleich mit den Ergebnissen älterer Wirtschaftssystematiken nur eingeschränkt möglich. Eine Rückrechnung der Daten nach der WZ 2008 erfolgte für die Berichtsjahre 2005 bis 2008.

Erfasst werden sämtliche im Inland gelegene Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr tätigen Personen, einschließlich des Produzierenden Handwerks. Die Einheiten werden den Wirtschaftszweigen nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zugeordnet. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Unternehmensteile.

Erhebungseinheit ist der Betrieb als örtlich abgegrenzte Produktionseinheit einschließlich der in ihrer unmittelbaren Umgebung liegenden und von ihren abhängigen Einheiten. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Rechtsgrundlagen und Vereinbarungen: Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der jeweils gültigen Fassung, Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 betreffend die statistische Systematik der

Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 393 S. 1), die entsprechend Artikel 8 für alle Statistiken anzuwenden ist, die eine Gliederung nach Wirtschaftszweigen enthalten. Verordnung (EG) Nr. 2019/2152 des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/1197.

Zweck und Ziele der Statistik

Erhebungsinhalte, Merkmale: Erhoben werden die Gesamtzahl der tätigen Personen (Beschäftigte) zum Monatsende, der Umsatz und der Auftragseingang im Berichtsmonat, jeweils nach fachlichen Betriebsteilen in der Differenzierung nach dem Inland sowie dem Ausland der Euro- oder Nicht-Eurozone. Gezahlte Entgelte (Bruttolohn- und -gehaltssumme) und geleistete Arbeitsstunden werden für den gesamten Betrieb erfasst. Die Angaben über tätige Personen (Beschäftigte) Ende September liefern unerlässliche Informationen zur jährlichen Berichtsaktualisierung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe.

Die Ergebnisse des Monatsberichts dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage im Wirtschaftsbereich sowie der Bereitstellung von Daten für die regionale und sektorale Strukturpolitik. Insbesondere zählen die Indizes des Auftragseingangs zu den wichtigsten Frühindikatoren für die Beobachtung und Analyse der Konjunkturentwicklung in Deutschland. Sie stellen eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierungen, der Verbände, Kammern und anderer Institutionen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik dar.

Zu den Hauptnutzern des Monatsberichts für Betriebe zählen die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die jeweiligen Länderressorts und die Bundesbank sowie die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank und andere öffentliche Institutionen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, einzelne Unternehmen, Gewerkschaften, wissenschaftliche Institute und die allgemeine Öffentlichkeit zu den Nutzern. Die Ergebnisse sind Basis der Berechnung der Indizes des Umsatzes und der Auftragseingänge. Sie fließen außerdem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein.

Erhebungsmethodik

Die Daten werden im Rahmen einer Totalerhebung mit Abschnidegrenze mittels Internetfragebogen (IDEV-Verfahren) oder über eine automatisierte Schnittstelle direkt aus dem betrieblichen Rechnungswesen (eSTATISTIK.core) von den auskunftspflichtigen Inhaber(n)/innen oder Leiter(n)/innen der Betriebe an die Statistischen Landesämter gemeldet (dezentrale Erhebung). In den Landesämtern erfolgt die maschinelle Aufbereitung der Ergebnisse, die in Form von

Summensätzen an das Statistische Bundesamt weitergeleitet werden. Aus den Landesdaten stellt das Statistische Bundesamt dann monatliche und jährliche Deutschlandergebnisse zusammen.

Mit der Erhöhung der Abschneidegrenze von 20 auf 50 tätige Personen (Beschäftigte) seit 1. Januar 2007 werden kleinere und mittlere Unternehmen spürbar entlastet.

Berechnungsmethode Auftragseingangindex

Grundlage der Indexberechnung ist die Wertsumme für die in einem Berichtsmonat fest akzeptierten Aufträge (nach Absatzrichtungen Inland und Ausland unterschieden). Diese Wertsumme wird zu dem entsprechenden Ergebnis für den Monatsdurchschnitt im Basisjahr 2021 in Beziehung gesetzt und bildet den Wertindex für einen Wirtschaftszweig. Zur Berechnung des Volumenindex wird zusätzlich eine Deflationierung mit den Erzeugerpreis- bzw. den Ausführpreisindizes vorgenommen. Die Aggregation der einzelnen Wirtschaftszweigindizes zum Verarbeitenden Gewerbe und seinen Hauptgruppen erfolgt mit den Anteilen der Auftragseingangswerte aus dem Basisjahr. Mit dem Berichtsmonat Januar 2024 wurden die Auftragseingangindizes auf das neue Basisjahr 2021 umgestellt. Auftragseingänge werden für 12 ausgewählte Wirtschaftsabteilungen nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008) erhoben (siehe Anhang). Um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, erfolgte eine Rückrechnung für den Zeitraum bis Januar 2015.

Genauigkeit

Die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe einschließlich der Berechnungen zum Auftragseingangindex sind insbesondere aufgrund der Totalerhebung mit Abschneidegrenze und geringen Antwortausfällen als zuverlässig und präzise einzustufen.

Aktualität

Der Wert des Monatsberichts einschließlich der Daten zum Auftragseingangindex liegt in seiner Aktualität. Dank kurzer Aufbereitungszeiten im Amt für Statistik Berlin-Brandenburg werden die Ergebnisse in der Regel sechs Wochen nach Ende des Berichtsmonats veröffentlicht.

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist für zeitlich kürzere Perioden vollständig gegeben. Beim Auftragseingangindex gilt das allerdings nur für Zeiträume mit demselben Basisjahr. Über mehrere Basiszeiträume hinweg ist die Bildung langer Zeitreihen mit Hilfe der Indexverkettung oder Umbasierung daher nur mit Einschränkungen möglich. Die Industriestatistik unterliegt immer wieder Veränderungen. Deshalb müssen bei der Analyse langer Zeitreihen die Änderungen der zugrunde liegenden Wirtschaftssystematiken, der Berichtskreise sowie der Gebietsstände stets berücksichtigt werden.

Bezüge zu anderen Erhebungen

Einige Erhebungsmerkmale des Monatsberichts für Betriebe sind ebenfalls Bestandteile anderer Erhebungen, wie die Umsatzsteuer- und die Beschäftigtenstatistik.

Wegen einer wesentlich niedrigeren Abschneidegrenze führt ein viel größerer Berichtskreis in der Umsatzsteuerstatistik tendenziell zu höher ausgewiesenen Umsätzen. Differierende Beschäftigtenzahlen zwischen der Beschäftigtenstatistik und dem Monatsbericht lassen sich auf unterschiedliche Zählweisen zurückführen. So sind zum Monatsbericht alle tätigen Personen eines Betriebes zu melden, während die Beschäftigtenstatistik nur Angaben zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten von der Bundesagentur für Arbeit bezieht.

Merkmale und Klassifikationen

Betrieb

Örtliche Niederlassung (nicht Unternehmen) des Wirtschaftsbereiches Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe (einschließlich Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen) sowie örtlich getrennte Haupt- und/oder Regionalverwaltungen. Die Merkmalswerte sind für den gesamten Betrieb zu melden und schließen auch die nicht produzierenden Teile ein.

Fachlicher Betriebsteil

Teil des Betriebes, in dem nur eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird (fachliche Einheit). Die produzierenden fachlichen Betriebsteile werden im Verarbeitenden Gewerbe nach den Vierstellern (Klassen) der WZ 2008 unterschieden.

Auftragseingang

Der Auftragseingang umfasst den Wert (ohne Umsatz und Verbrauchsteuer) aller im jeweiligen Berichtsmonat von den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes fest akzeptierten Aufträge auf Lieferung selbst hergestellter (oder in Lohnarbeit gefertigter) Erzeugnisse. Enthalten sind nur Aufträge von Dritten; firmeninterne Aufträge werden nicht berücksichtigt. Die Auftragseingänge enthalten auch zur Produktion gehörende Dienstleistungen wie Lohnarbeiten, Instandhaltungen, Installationen, Reparaturen, Montagen sowie getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Verpackung, Porto, Fracht und Verbrauchsteuern. Nicht einzubeziehen sind in den Auftragsbestätigungen eventuell enthaltene Umsatzsteuerbeträge und Preisnachlässe. Stornierungen sowie Wertänderungen aufgrund von Preisgleitklauseln sind grundsätzlich nicht in der Meldung des aktuellen Auftragseingangs zu berücksichtigen. Umbestellungen oder Änderungen sind als Neuaufträge zu melden. Zur Analyse der Binnen- und Exportnachfrage wird zwischen dem Auftragseingang aus dem Inland und den von ausländischen Auftraggebern erteilten Orders unterschieden.

Tätige Personen (Beschäftigte)

Alle am Monatsende im Betrieb tätigen Personen einschließlich tätiger Inhaber, -innen und mithelfender Familienangehöriger (auch unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der

üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind). In den Angaben sind Auszubildende mit enthalten.

Geleistete Arbeitsstunden

Von allen tätigen Personen tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Stunden einschließlich Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden.

Bruttoentgelte

Bruttosumme (Bar- und Sachbezüge ohne jeden Abzug) ohne Anteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Zuschläge einschließlich Gratifikationen usw. sind einbezogen. Nicht erfasst werden dagegen allgemeine soziale Aufwendungen und Vergütungen, die als Spesenersatz anzusehen sind.

Umsatz

Umsatz aus eigener Erzeugung (einschließlich Umsatz aus dem Verkauf von Energie, Nebenerzeugnissen und Abfällen sowie Entgelte für industrielle und handwerkliche Dienstleistungen, wie Reparaturen, Installationen und Montagen), Umsatz aus Handelsware und sonstigen nichtindustriellen Tätigkeiten (z.B. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung, aus Lizenzverträgen, Provisionseinnahmen und aus Veräußerung von Patenten) ohne Umsatzsteuer. Im Umsatz sind Verbrauchsteuern und Kosten für Fracht, Verpackung und Porto enthalten.

Inlandsumsatz

Umsatz mit Empfängern im gesamten Bundesgebiet.

Auslandsumsatz

Umsatz mit Abnehmern im Ausland und mit deutschen Exporteuren.

Umsatz mit dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland

Als Umsatz mit dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland gilt der Umsatz mit allen Staaten, die nicht der Eurozone angehören. Zur Eurozone zählen: Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern.

Geheimhaltung

Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden bestimmte Angaben geheim gehalten. In der Gesamtsumme sind diese Ergebnisse jedoch enthalten.

Systematiken

Die Daten des Monatsberichts werden in der Gliederung der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), (Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden) auf der Vierstellerebene (Klasse) erhoben und aufbereitet. Eine Zusammenstellung der WZ 2008 für den Bereich Verarbeitendes Gewerbe auf Zweistellerebene (Wirtschaftszweig) befindet sich im Anhang.

Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden



2026

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 27/05/2026

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontaktformular

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontaktformular

Titel

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Monatsbericht für Betriebe des
Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und
Erden

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 6

- *Grundgesamtheit*: Erfasst werden im Inland gelegene produzierende Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr tätigen Personen.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität*: Monat beziehungsweise Ende des Monats, monatlich.
- *Rechtsgrundlagen*: Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer I Nummer 1 bis 6 ProdGewStatG.
- *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) grundsätzlich geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement*: Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 10

- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik*: Gesamtzahl der tätigen Personen, Umsatz, Auftragseingang und Auftragsbestand jeweils nach fachlichen Betriebsteilen. Entgelte (Lohn- und Gehaltsummen) sowie die geleisteten Arbeitsstunden für den gesamten Betrieb. Die Angaben werden nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) gegliedert.
- *Nutzerbedarf*: Die Ergebnisse des Monatsberichts dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage im Wirtschaftsbereich sowie der Bereitstellung von Daten für die regionale und sektorale Strukturpolitik. Die monatlichen Ergebnisse dienen als Ausgangsmaterial für die Berechnung der Indizes des Umsatzes, der Auftragseingänge und des Auftragsbestands.

3 Methodik

Seite 13

- *Konzept der Datengewinnung*: Totalerhebung mit Abschneidegrenze (befragt werden nur Betriebe mit 50 oder mehr tätigen Personen). Für die Befragung besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht nach § 9 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.
- *Durchführung der Datengewinnung*: Die Auskunftserteilung erfolgt mit Hilfe des Online-Verfahrens "IDEV" (Internet Datenerhebung im Verbund) oder über eine automatisierte Schnittstelle direkt aus dem betrieblichen Rechnungswesen (eSTATISTIK.core). Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die schriftliche Auskunftserteilung genehmigt werden.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Seite 3

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 15

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe sind insbesondere aufgrund seines Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.
- *Revisionen:* Die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe werden monatlich zeitnah veröffentlicht, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt. Verspätet eingehende Meldungen und Korrekturen werden in die Daten übernommen und im März des Folgejahres (sogenannte Jahreskorrektur) in die endgültigen Ergebnisse eingearbeitet und für alle Monate veröffentlicht.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 16

- *Aktualität:* Veröffentlichung der Länderergebnisse durch die Statistischen Ämter der Länder circa 40 Tage nach Ende des Berichtsmonats. Die Bundesergebnisse werden circa 45 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Der Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zum vorab geplanten Termin veröffentlicht werden.

6 Vergleichbarkeit

Seite 17

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Ergebnisse sind zwischen Bundesländern sowie zwischen EU-Mitgliedstaaten vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist kurzfristig vollständig gegeben.

7 Kohärenz

Seite 18

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Der Umsatz ist nur bedingt vergleichbar mit dem in der Umsatzsteuerstatistik ausgewiesenen Wert. Die Zahl der tätigen Personen ist ebenfalls nur eingeschränkt vergleichbar mit der Zahl der Beschäftigten in der Beschäftigtenstatistik.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Der Monatsbericht im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden ist intern kohärent.
- *Input für andere Statistiken:* Die monatlichen Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe dienen als Ausgangsmaterial für die Berechnung der Indizes des Umsatzes, der Auftragseingänge und des Auftragsbestands sowie für Teile der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Sie werden darüber hinaus in die Investitionserhebung sowie in den Jahresbericht für Betriebe und Jahresbericht für Unternehmen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden übernommen.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 19

- *Verbreitungswege:* Die vorläufigen Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe werden circa 45 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats ausschließlich in der Datenbank GENESIS-Online bereitgestellt. Die monatliche Pressemitteilung zu den „Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe“ in ihrer bisherigen Form, wurde mit dem Berichtsmonat Dezember 2023 eingestellt (siehe auch Punkt 8.1 der Langfassung).

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 21

- Der wirtschaftliche Schwerpunkt der Betriebe wird einmal jährlich bestimmt und zum Januar des jeweiligen Berichtsjahres festgelegt. Änderungen des wirtschaftlichen Schwerpunktes während des Berichtsjahres werden in der Regel ab Januar des folgenden Berichtsjahres berücksichtigt (Abteilung, Gruppe, Klasse der WZ 2008). Bei allen Daten für Betriebe ergeben sich hierdurch in den Wirtschaftszweigen ab Januar Veränderungen. Übersteigen die Veränderungen bei den tätigen Personen oder beim Umsatz die Schwelle von $\pm 2\%$ (oder 2.000 tätige Personen/30 Millionen Euro Umsatz), werden diese im Anhang tabellarisch dargestellt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Monatsbericht für Betriebe ist eine Totalerhebung mit Abschneidegrenze - zu der monatlich aktuell circa 22 200 produzierende Betriebe - des Verarbeitenden Gewerbes einschließlich des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr tätigen Personen melden.

Für Zwecke der kurzfristigen (unterjährigen) Konjunkturanalyse stellt der sogenannte Berichtskreis 50+ aussagekräftige Bundesergebnisse bereit, da diese größeren Betriebe einen sehr hohen Anteil am Gesamtumsatz des Verarbeitenden Gewerbes haben.

Der Erhebungsbereich des Monatsberichts für Betriebe wird auf Grundlage der EU-einheitlichen Wirtschaftszweiggliederung NACE (NACE ist die Abkürzung von "Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes", der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft), - in Deutschland: [Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 \(WZ 2008\)](#) - abgegrenzt und umfasst die Abschnitte B "Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden" sowie C "Verarbeitendes Gewerbe".

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist der Betrieb als örtlich abgegrenzte Produktionseinheit einschließlich der in seiner unmittelbaren Umgebung liegenden und von ihm abhängigen Einheiten.

Darstellungseinheit sind sämtliche im Inland gelegenen Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr tätigen Personen, einschließlich des Produzierenden Handwerks. Die Einheiten werden den Wirtschaftszweigen nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zugeordnet. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Unternehmensteile.

Grundsätzlich nicht einbezogen werden im Rahmen dieser Statistik die öffentlichen Versorgungsbetriebe sowie die Betriebe des Baugewerbes.

Nicht mehr zum Verarbeitenden Gewerbe zählen Betriebe, die schwerpunktmäßig fremdbezogene Waren oder Dienstleistungen in eigenem Namen beziehungsweise im Namen des Unternehmens/der Unternehmensgruppe, zu dem/der sie gehören, verkaufen (Converter).

Die Merkmale: Tätige Personen, Umsatz, Auftragseingang und Auftragsbestand werden auch für die Darstellungseinheit "fachliche Betriebsteile" im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden erfasst. Hier werden sämtliche Aktivitäten eines Betriebes nach fachlichen Betriebsteilen erhoben. Die höchste Wertschöpfung in einem fachlichen Teil, bildet gleichzeitig den Schwerpunkt des Betriebes.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse für Deutschland sowie Eckdaten nach Bundesländern. Länderergebnisse beziehungsweise regional tiefer gegliederte Daten werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Im Monatsberichts für Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, beziehen sich die Angaben zu Umsatz, Auftragseingang, geleisteten Arbeitsstunden und Entgelten (Lohn- und Gehaltssummen) auf den Berichtsmonat. Die Anzahl der tätigen Personen und der Auftragsbestand jeweils auf das Ende des Berichtsmonats.

1.5 Periodizität

Monatlich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe ([ProdGewStatG](#)) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz ([BStatG](#)).
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1893/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 393 S. 1), die entsprechend Artikel 8 für alle Statistiken anzuwenden ist, die eine Gliederung nach Wirtschaftszweigen enthalten.
- [Verordnung \(EG\) Nr. 2019/2152](#) des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken.
- [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2020/1197](#)

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach [§ 16 BStatG](#) grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (zum Beispiel die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Betrieben zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Betrieben enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen das Ergebnis entweder von einem oder von zwei Betrieben maßgeblich bestimmt wird (Dominanzregel). Außerdem können die zu sperrenden Tabellenfelder auch nach der p%-Regel festgelegt werden. Die p%-Regel besagt, dass Angaben gesperrt werden, bei denen die Differenz zwischen dem Tabellenwert und dem zweitgrößten Einzelwert den größten Einzelwert um weniger als p% übersteigt. Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Betriebe sind in den Gesamtsummen

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Monatsbericht werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern der Länder auf jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

Zusammen mit dem Jahresbericht für Betriebe und dem Jahresbericht für Mehrbetriebsunternehmen ist der Monatsbericht für Betriebe in ein System von Statistiken im Bereich „Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ integriert, für das einheitliche Qualitätsstandards gelten. Hierzu zählen eine präzise Datenerhebung, umfangreiche Fehlerprüfungen und eine methodische Transparenz. Dadurch ist er eine verlässliche Datenquelle für Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt.

Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Der Monatsbericht für Betriebe ist eine Totalerhebung bei den Betrieben mit 50 und mehr tätigen Personen. Durch die Einbindung des Monatsberichts in ein System von Statistiken im Bereich „Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet, dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist.

Der Wert des Monatsberichts für Betriebe liegt in seiner Aktualität. Aus diesem Grund enthalten die vorläufigen Angaben evtl. noch Schätzungen der Betriebe und der Statistischen Ämter der Länder, die erst im März des Folgejahres durch endgültige Werte (abschließende Revision der Jahresergebnisse, sogenannte Jahreskorrektur) ersetzt beziehungsweise veröffentlicht werden.

Die vorläufigen Ergebnisse werden monatlich t+45 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats veröffentlicht.

Aufgrund der Konzeption des Monatsberichts ist keine Aussage über den Beitrag der Betriebe und Unternehmen möglich, die unterhalb der Abschneidegrenze liegen, denn diese Einheiten mit 20 - 49 Beschäftigten werden, mit eingeschränktem Merkmalsumfang, nur einmal jährlich im Jahresbericht für Betriebe befragt. Dies ist bei Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Die Qualitätsbewertung ist ein wichtiger Schritt, um die Zuverlässigkeit und Aussagekraft der erhobenen Daten sicherzustellen. Diese werden systematisch auf verschiedene Qualitätskriterien geprüft, wie Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Im Monatsbericht für Betriebe werden die Gesamtzahl der tätigen Personen (Beschäftigten) und der Auftragsbestand zum Monatsende sowie der Umsatz und die Auftragseingänge im Berichtsmonat, jeweils nach fachlichen Betriebsteilen, erhoben.

Beim Gesamtumsatz, beim Auftragsbestand und den Auftragseingängen erfolgt eine Untergliederung nach Inland und Ausland, bei letzterem zusätzlich nach Eurozone und Nicht-Eurozone. Für den gesamten Betrieb werden die Entgelte (Bruttolohn- und -gehaltsumme) sowie die geleisteten Arbeitsstunden erfasst.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Ergebnisse des Monatsberichts im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden nach der Wirtschaftszweigklassifikation [WZ 2008](#) auf der Vierstellerebene (Klasse) erhoben und aufbereitet. Die WZ 2008 dient dazu, die wirtschaftlichen Tätigkeiten statistischer Einheiten in allen amtlichen Statistiken einheitlich zu erfassen.

Mit der Einführung der WZ 2008 wird die Verordnung (EG) [Nr. 1893/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 393 S. 1), die entsprechend Artikel 8 für alle Statistiken anzuwenden ist, die eine Gliederung nach Wirtschaftszweigen enthalten, umgesetzt.

Das Kodierungssystem der WZ 2008 unterscheidet zwischen Abschnitten (Buchstaben A-U), Abteilungen (Zweisteller), Gruppen (Dreisteller), Klassen (Viersteller) und Unterklassen (Fünfsteller). Der Wirtschaftsbereich "Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden" erstreckt sich über die Abschnitte B und C sowie - in der numerischen Gliederung - über die Abteilungen 05 bis 33 der WZ 2008.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt der Betriebe ist nach den Regeln der WZ die Tätigkeit, die den größten Beitrag zur Wertschöpfung leistet. Dies bedeutet, dass eine Einheit dem Wirtschaftszweig zugeordnet wird, in der sie den größten Teil ihrer wirtschaftlichen Leistung erbringt, auch wenn sie mehrere verschiedene Aktivitäten ausübt.

Im Allgemeinen wird als Näherungsgröße für die Wertschöpfung bei den Betrieben des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes der aus den Ergebnissen der Produktionsstatistik geschätzte Produktionswert verwendet.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

- **Betrieb:** Der Begriff "Betrieb" wird im Produzierenden Gewerbe für örtlich abgegrenzte Produktionseinheiten verwendet und ist im ProdGewStatG definiert. Das statistische Unternehmensregister stellt übergreifende Auswertungen zur Verfügung, die auch andere Wirtschaftsbereiche (zum Beispiel Handel und Dienstleistungen) umfassen. Hier wird der Begriff "Niederlassung" für die örtlich abgegrenzte Einheit verwendet.
- **Tätige Personen:** Alle am Monatsende im Betrieb tätigen Personen, die in einem vertraglichen Arbeits- beziehungsweise Dienstverhältnis stehen einschließlich der tätigen Inhaberinnen/Inhaber, unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind, an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter, aber ohne Leiharbeiterinnen/Leiharbeiternehmer.
- **Geleistete Arbeitsstunden:** Als Arbeitsstunden gelten nur die tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Stunden aller tätigen Personen (einschließlich Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter). Betriebe, die in mehreren Schichten arbeiten, melden die Summe der geleisteten Stunden aus allen Schichten zusammen. Einzubeziehen sind auch geleistete Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden.
- **Entgelte:** Die Entgelte entsprechen der Bruttolohn- und -gehaltsumme. Dies ist die Bruttosumme der Bar- und Sachbezüge der tätigen Personen einschließlich der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Nicht zu den Entgelten gehören die für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter gezahlten Beträge, Vergütungen für mit Montage- und Reparaturarbeiten Beauftragte anderer Betriebe/Unternehmen, Anweisungen des staatlichen Kindergeldes sowie die Sozial- und sonstigen Aufwendungen.
- **Umsatz:** Umsatz aus eigener Erzeugung, auch Umsatz der fachlichen Betriebsteile genannt (einschließlich Umsatz aus dem Verkauf von Energie, Nebenerzeugnissen und Abfällen sowie Entgelte für industrielle Dienstleistungen, wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen), Umsatz aus Handelsware und sonstigen nichtindustriellen/ nichthandwerklichen Tätigkeiten (zum Beispiel Erlöse aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Lizenzverträgen, Provisionseinnahmen und Einnahmen aus der Veräußerung von Patenten), jeweils ohne Umsatz- und Verbrauchsteuer.
- **Auftragseingang:** Der Auftragseingang umfasst den Wert (ohne Umsatz- und Verbrauchsteuer) aller im jeweiligen Berichtsmonat von den Betrieben fest akzeptierten Aufträge auf Lieferung selbst hergestellter (oder in Lohnarbeit gefertigter) Erzeugnisse. Der Auftragseingang wird nur bei bestimmten ausgewählten Wirtschaftszweigen erhoben.
- **Auftragsbestand:** Der Auftragsbestand (ohne Umsatz- und Verbrauchsteuer) umfasst die Summe der Auftragseingänge am Ende des Berichtsmonats, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu Umsätzen geführt haben und die nicht storniert worden sind. Der Auftragsbestand wird nur bei bestimmten ausgewählten Wirtschaftszweigen erhoben.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse des Monatsberichts dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage im Wirtschaftsbereich sowie der Bereitstellung von Daten für die regionale und sektorale Strukturpolitik. Sie stellen eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierungen, der Verbände, Kammern und anderer Institutionen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik dar.

Die Angaben über Beschäftigte Ende September liefern unerlässliche Informationen für die jährliche Berichtskreisaktualisierung im gesamten System der Statistiken im Verarbeitenden Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden.

Zu den Hauptnutzern des Monatsberichts für Betriebe zählen die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die jeweiligen Länderressorts und die Deutsche Bundesbank sowie die Europäische Kommission und Eurostat, die Europäische Zentralbank und andere öffentliche Institutionen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, einzelne Unternehmen, Gewerkschaften, wissenschaftliche Institute und die allgemeine Öffentlichkeit zu den Nutzern, da der Monatsbericht für Betriebe aktuelle Daten zur Industrieproduktion, Auftrags-eingängen, Umsätzen und Beschäftigung liefert.

Die Ergebnisse sind Basis der Berechnung der Indizes des Umsatzes, der Auftragseingänge und des Auftragsbestands. Sie fließen außerdem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder sowie in Input-Output-Rechnungen ein.

Insgesamt ist der Monatsbericht für Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe für die deutsche Wirtschaft und ihre Unternehmen von zentraler Bedeutung, da er wichtige Konjunkturindikatoren liefert. Zudem erbringt er einen Beitrag zur volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, dort macht die Industrie circa 23 % des deutschen Bruttoinlandsprodukts (BIP) aus; Veränderungen in diesem Sektor haben also starke Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer werden im Statistischen Beirat, der nach § 4 Bundesstatistikgesetz das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den von ihm eingesetzten Gremien, insbesondere im Fachausschuss "Statistik im Verarbeitenden Gewerbe", vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen/Vertretern der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes und der Deutschen Bundesbank sowie den Leiterinnen/Leitern der Statistischen Ämter der Länder, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft sowie der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und der Hochschulen. Zusätzlich wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Der Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden ist eine Totalerhebung bei allen Betrieben der genannten Bereiche mit 50 und mehr tätigen Personen. Für die Erhebung besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Als Auswahlgrundlage für die zu befragenden Betriebe dient das bei den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte statistische Unternehmensregister. Dieses Unternehmensregister enthält Angaben zur eindeutigen Identifizierung, zur wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung, zur Aufnahme beziehungsweise Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit und zur Angabe der Größe (steuerbarer Umsatz, Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) der erfassten Einheiten.

Bei Betrieben werden die Merkmale Umsatz und Beschäftigte monatlich nach fachlichen Betriebsteilen erhoben und sowohl für Betriebe als auch für fachliche Betriebsteile aufbereitet. Die übrigen Merkmale werden nur für den gesamten Betrieb (einschließlich der baugewerblichen und sonstigen Betriebsteile) erhoben.

Hinsichtlich der Darstellung der monatlichen Ergebnisse für Betriebe wird bei den Merkmalen Beschäftigte und Umsätze zwischen einem Nachweis nach fachlichen Betriebsteilen und nach Betrieben unterschieden. Beim Nachweis nach Betrieben werden alle Angaben eines kombinierten Betriebes (örtliche Einheit mit Betriebsteilen in mehreren Wirtschaftszweigen der WZ 2008) unter dem Wirtschaftszweig nachgewiesen, bei dem der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes liegt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Berichtsweg ist Auskunftspflichtige/Statistische Ämter der Länder/Statistisches Bundesamt. Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Ämtern der Länder befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Auskunftserteilung erfolgt mit Hilfe des Online-Verfahrens "[IDEV](#)" (Internet Datenerhebung im Verbund) oder über eine automatisierte Schnittstelle direkt aus dem betrieblichen Rechnungswesen ([eSTATISTIK.core](#)). Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die schriftliche Auskunftserteilung genehmigt werden.

Die Datenerhebung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege. Gemäß [§ 11a](#) des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) sind Auskunftspflichtige verpflichtet, für die Übermittlung ihrer Angaben primär die von der amtlichen Statistik bereitgestellten Online-Dienste zu nutzen. Die Online-Erhebung stellt damit den Regelfall der Datenerhebung dar und gewährleistet eine effiziente, kontaktlose und medienbruchfreie Erfassung sowie eine zeitnahe Weiterverarbeitung der erhobenen Daten.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Die Gestaltung des Online-Formulars/Fragebogens erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Hilfsmerkmalen, Durchschnitts- oder Vormonatswerten geschätzt. Da es sich beim Monatsbericht für Betriebe um eine Totalerhebung aller Betriebe ab 50 tätigen Personen handelt, ist eine Hochrechnung nicht notwendig.

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Ämtern der Länder befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Statistischen Ämter der Länder führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung durch.

Die Statistischen Ämter der Länder übersenden ihre Ergebnisse in Form von Summensätzen an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen. Angaben zum Umsatz werden im Statistischen Bundesamt zusätzlich als Umsatzindex im Verarbeitenden Gewerbe aufbereitet (siehe Qualitätsbericht zum [Umsatzindex im Verarbeitenden Gewerbe](#)).

Der Auftragseingang wird vom Statistischen Bundesamt ausschließlich als Auftragseingangsindex im Verarbeitenden Gewerbe, der Auftragsbestand als Auftragsbestandsindex und als Reichweite des Auftragsbestands veröffentlicht (siehe Qualitätsberichte zum [Auftragseingangsindex](#) zum [Auftragsbestandsindex](#) und zu den [Reichweiten des Auftragsbestands im Verarbeitenden Gewerbe](#)).

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Angaben des Monatsberichts werden in GENESIS-Online unbereinigt veröffentlicht. Bereinigte Ergebnisse aus dem Monatsbericht werden beim Umsatz-, beim Auftragseingangs- und beim Auftragsbestandsindex im Verarbeitenden Gewerbe bereitgestellt (siehe Qualitätsberichte zum [Umsatzindex](#), zum Auftragseingangs- und zum [Auftragsbestandsindex](#) im Verarbeitenden Gewerbe).

3.5 Beantwortungsaufwand

Im Rahmen des Programms "Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung" der Bundesregierung ist das Statistische Bundesamt für die Messung von Bürokratiekosten in Deutschland verantwortlich (siehe 3.1 Konzept der Datengewinnung).

Als Beantwortungsaufwand der Betriebe wurde im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland ein Wert von 13,2 Millionen Euro pro Jahr ermittelt ([OnDEA](#)–Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands).

Mit der Erhöhung der Abschneidegrenze von 20 auf 50 Beschäftigte ab 1. Januar 2007, wurden die Bürokratiekosten von 21,4 Millionen Euro auf 10,7 Millionen Euro reduziert. Damit wurde die Belastung kleinerer und mittlerer Unternehmen spürbar gesenkt.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe sind insbesondere aufgrund seines Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen, auch wenn man die besonderen Maßstäbe der amtlichen Statistik anlegt.

Die Auskunftspflicht gewährleistet eine hohe Rücklaufquote und erhöht damit die Genauigkeit der Ergebnisse.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- **Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:** Bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage, gleichgültig nach welchem Verfahren, können Fehler auftreten, da beispielsweise Betriebe, obwohl sie überwiegend Verarbeitendes Gewerbe beziehungsweise Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden betreiben, nicht entsprechend ihren Marktaktivitäten den betreffenden Wirtschaftszweigen zugeordnet worden sind (Untererfassung). Die Auswahlgrundlage der Erhebung ist das bei den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte statistische Unternehmensregister. Die berichtspflichtigen Betriebe, werden einmal jährlich, anhand ihrer Beschäftigten Stand September des Vorjahres, auf den neuen Berichtskreis umgestellt.
- **Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die Antwortausfälle (so genannte "echte Ausfälle"). Zu den so genannten "echten Antwortausfällen" (Unit Non-Response) gehören alle Betriebe, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie zur Grundgesamtheit und auskunftspflichtig sind. Antwortausfälle führen hier zu systematischen Fehlern, wenn Zusammenhänge zwischen den Antwortwahrscheinlichkeiten und den Erhebungsvariablen bestehen. Schätzungen sind insbesondere aufgrund von Antwortausfällen erforderlich.
- **Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:** Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusst oder unbewusst gemachte fehlerhafte Angaben verursacht werden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben des Betriebes als auch mit den entsprechenden Vormonatswerten vergleichen, werden unplausible Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert. Die Wirksamkeit der Plausibilitätskontrollen wird auch durch die Konsistenzprüfungen der Ergebnisse des Monatsberichts mit denen anderer Erhebungen wie den Produktionserhebungen unterstützt, so dass Mess- und Aufbereitungsfehler weitgehend vermieden werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Im Rahmen der routinemäßigen Revision werden die vorläufigen Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe circa t+45 Tage nach Ende des Berichtsmonats monatlich zeitnah publiziert (siehe dazu [Revisionskalender](#) > Industrie > Verarbeitendes Gewerbe). Nachträglich eingegangene Meldungen werden durch Schätzverfahren ergänzt.

Die Bundesergebnisse des Monatsberichts für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes werden im März des Folgejahres als endgültige Ergebnisse (abschließende Revision der Jahresergebnisse, sogenannte Jahreskorrektur) veröffentlicht.

Die Revisionsgrundsätze legen die Regeln und Prinzipien fest, nach denen eine Revision durchgeführt wird. Sie dienen dazu, die Objektivität, Transparenz und Qualität der Prüfung sicherzustellen.

4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionen verursacht durch nachträglich eingegangene Meldungen und mitgeteilte Korrekturen, werden laufend in die Daten eingearbeitet. Darunter fallen auch die Schätzungen für fehlende Angaben, welche durch die nachträglichen Originalmeldungen der Betriebe und Unternehmen ersetzt werden.

Bei methodischen Änderungen, wie im Jahr 2009 die Einführung der WZ 2008 oder im Jahr 2007 die Anhebung der Abschneidegrenze, werden zurückliegende Zeiträume teilweise erneut aufbereitet.

Dies geschah für die Jahre 2005 bis 2008, die nach der WZ 2003 erhoben und nachträglich nach der WZ 2008 aufbereitet wurden.

Die Daten für das Jahr 2006 wurden für den Berichtskreis ab 20 tätige Personen erhoben und nachträglich, wegen der Anhebung der Abschneidegrenze, für den Berichtskreis Betriebe ab 50 tätige Personen aufbereitet.

Revisionen tragen zur Qualität und Zuverlässigkeit statistischer Daten bei.

4.4.3 Revisionsanalysen

Die Korrekturmargen (Abweichungen) der vorläufigen zu den jahreskorrigierten Ergebnissen 2025 des Monatsberichts für Betriebe, waren bezogen auf die Merkmale Beschäftigte mit +0,1 %, geleistete Arbeitsstunden mit +0,1 %, Entgelte mit -0,2 % und Gesamtumsatz mit -0,4 % gering.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der vorläufigen Länderergebnisse durch die Statistischen Ämter der Länder und die Übermittlung des Länderdatensatzes an das Statistische Bundesamt erfolgt circa t+40 Tage nach Ende des Berichtsmonats.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Die Bundesergebnisse des Monatsberichts für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden werden circa t+45 Tage nach Abschluss des Monatsberichts in der Datenbank [GENESIS-Online](#) bereitgestellt.

Mitte März des Folgejahres werden im Rahmen der sogenannten Jahreskorrektur, die endgültigen Bundesergebnisse des Monatsberichts für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes ausschließlich in der Datenbank GENESIS-Online veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Veröffentlichungstermine stehen für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus fest. In den letzten Jahren betrug die Termintreue 100 %, die angekündigten Termine konnten immer eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Der Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar.

Ergebnisse des Monatsberichts dienen auch dazu, die Lieferverpflichtungen gegenüber Eurostat zu erfüllen. Für den Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden werden Eurostat Angaben über die Beschäftigtenzahl, die geleisteten Arbeitsstunden und die Entgelte in der Gliederung nach fachlichen Teilen für 2-Steller der WZ aus dem Monatsbericht geliefert. Das Lieferprogramm sieht vor, dass diese Angaben für Deutschland insgesamt zumindest als Index an [Eurostat](#) zu übermitteln sind.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist innerhalb eines Berichtsjahres vollständig gegeben. Die Industriestatistik unterliegt jedoch wegen der vielen Veränderungen innerhalb des Berichtskreises (Abgänge, Zugänge) einer gewissen Dynamik. Außerdem wurde der Berichtskreis des Monatsberichts zu verschiedenen Zeitpunkten verändert.

Die letzte große Anpassung erfolgte zum 1. Januar 2007, als in Folge des [1. Mittelstandsentlastungsgesetzes](#) die Abschneidegrenze, welche unter anderem die Berichtspflicht begründet, von 20 auf 50 Beschäftigte erhöht wurde. Um die daraus resultierende Verkleinerung des Berichtskreises zu quantifizieren und um vergleichbare Veränderungsdaten berechnen zu können, wurde im Rahmen der regelmäßigen Jahreskorrekturen des Monatsberichts für das Jahr 2006 eine Doppelaufbereitung des ursprünglichen und des neuen Berichtskreises durchgeführt.

Ab dem Monatsbericht Januar 2025 werden die Merkmale Umsatz, Auftragseingang und Auftragsbestand ohne Verbrauchsteuern ausgewiesen. Diese Anpassung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken. Bis einschließlich Monatsbericht 2024 wurden in den

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

gemeldeten Umsätzen sowie – soweit erhoben – in Auftragseingängen und Auftragsbeständen auch enthaltene Verbrauchsteuern berücksichtigt. Durch den Wegfall dieser Bestandteile ergeben sich insbesondere in Wirtschaftszweigen mit verbrauchsteuerpflichtigen Produkten Abweichungen gegenüber früheren Berichtszeiträumen. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist daher für diese Wirtschaftszweige eingeschränkt. Betroffen sind insbesondere Bereiche der Herstellung von alkoholischen Getränken, Tabakerzeugnissen, Mineralölprodukten sowie einzelne chemische Industriezweige.

Ebenfalls zu beachten ist, dass die der Statistik zu Grunde liegenden Systematiken und Rechtsgrundlagen, den erweiterten Ansprüchen der Datennutzerinnen/Datenutzer in unregelmäßigen Abständen angepasst werden. Zuletzt wurde zum Jahresanfang 2009, die für die fachliche Gliederung maßgebliche Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) revidiert. Um die daraus resultierenden Änderungen zu quantifizieren und um vergleichbare Veränderungsdaten berechnen zu können, wurden die Ergebnisse der Jahre 2005 bis 2008 noch einmal nach der neuen Klassifikation erstellt.

Diese Entwicklungen führen innerhalb des Monatsberichts für Betriebe zu gewissen Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der jeweiligen Ergebnisse im längerfristigen Zeitverlauf. Die daraus folgenden Änderungen des Berichtskreises führen zu einer Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die im Monatsbericht für Betriebe erhobenen Merkmale überschneiden sich zum Teil mit den Merkmalen anderer Erhebungen. Zu nennen sind hier insbesondere die Umsatzsteuer- sowie die Beschäftigtenstatistik. In der Umsatzsteuerstatistik werden tendenziell höhere Umsätze ausgewiesen als im Monatsbericht. Das ist vor allem damit begründet, dass in der Umsatzsteuerstatistik eine wesentlich niedrigere Abschneidegrenze für die Aufnahme der Einheiten in die Ergebnisse angewandt wird. Die bestehenden Differenzen zwischen der Beschäftigtenstatistik und dem Monatsbericht bezüglich der Angaben zur Zahl der Beschäftigten lassen sich dadurch erklären, dass der Monatsbericht alle tätigen Personen erfasst, die Beschäftigtenstatistik, die ihre Angaben von der Bundesagentur für Arbeit bezieht, dagegen nur die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten.

Die beschriebenen Unterschiede in den Erhebungen sind gewollt, sie erklären sich durch die jeweiligen Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Der Monatsbericht im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten des Monatsberichts für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sind die Basis für die

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Berechnung der Auftragseingangs-, Auftragsbestands- und Umsatzindizes und für Teile der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Sie werden darüber hinaus in die Investitionserhebung sowie in den Jahresbericht für Betriebe und Jahresbericht für Unternehmen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden übernommen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die monatlichen Pressemitteilungen zu den "Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe" in ihrer bisherigen Form, wurden mit dem Berichtsmonat Dezember 2023 ([Pressemitteilung Nr. 058 vom 15.02.2024](#)) eingestellt.

Beabsichtigt sind **anlassbezogene** Pressemitteilungen, die außergewöhnliche Entwicklungen zu den Beschäftigtendaten aufzeigen.

Zu den genannten Veröffentlichungsterminen wird somit keine monatliche Pressemitteilung - bezogen auf den aktuellen Monat - mehr veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Fachserie 4 Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.1.1 wird online in der [Statistischen Bibliothek](#) des Statistischen Bundesamtes im PDF-Format kostenlos zum Download zur Verfügung gestellt. Ab Januar 2018 sind die Daten ausschließlich in GENESIS-Online abrufbar.

Mit dem Berichtsjahr 2021 entfallen zudem die Nachweise für das „Frühere Bundesgebiet“ und die „Neuen Länder einschließlich Berlin“. Aus diesem Grund enden die GENESIS-Online Tabellen 42111-0007, 42111-0008, 42111-0009, 42111-0027, 42111-0028 und 42111-0029 mit dem Berichtsjahr 2020.

Die wichtigsten aktuellen Ergebnisse, Nachrichten, Dokumente und relevante Updates bietet auch die Themenseite > Branchen und Unternehmen > „[Industrie, Verarbeitendes Gewerbe](#)“.

Online-Datenbank

Die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, werden monatlich circa 45 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats, ausschließlich in der Datenbank GENESIS-Online unter anderem in der Tabelle "[42111-0006](#)" bereitgestellt.

Basisdaten und lange Zeitreihen zum Monatsbericht im Verarbeitenden Gewerbe können ebenfalls über die Tabellen Beschäftigte und Umsatz der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe „[42111-0002](#)“ und "[42111-0004](#)" in der Datenbank GENESIS-Online abgerufen werden.

Die fünfstellige EVAS-Nummer (EVAS=Einheitliches Verzeichnis amtlicher Statistiken, im Monatsbericht lautet dieser Statistikcode 42111) ist das primäre Ordnungskriterium in der Datenbank [GENESIS-Online](#), beispielsweise für die Recherche.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach § 16 Absatz 6 BStatG stehen über das [Forschungsdatenzentrum](#) zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um Jahresmittelwerte beziehungsweise Jahressummen der erfragten Merkmale. Die Daten des Monatsberichts sind ebenfalls im Längsschnitt im Rahmen des AFiD-Panel Industriebetriebe verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar über das Gemeinsame [Statistikportal](#) des Bundes und der Länder.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Aufsätze zur Industrie, Verarbeitendes Gewerbe, erscheinen in unserem Wissenschaftsmagazin "WISTA - Wirtschaft und Statistik":

[WISTA](#) - Wirtschaft und Statistik, 02/2026; „Einführung der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2025“, Seite 25 ff.

[WISTA](#) - Wirtschaft und Statistik, 01/2026; „Strukturwandel in der Industrie: Herausforderung für die Unternehmensstatistik“.

[WISTA](#) – Wirtschaft und Statistik, 03/2025; „t+20 – Ein Projekt zur Schnellschätzung von Konjunkturindikatoren“ (siehe hierzu auch Pkt. 9)

[WISTA](#) - Wirtschaft und Statistik, 01/2009; "Revidierte Wirtschaftszweig- und Güterklassifikationen fertiggestellt"

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Ergebnisse des Monatsberichts werden im Veröffentlichungskalender angekündigt.

Eine Konkretisierung des Veröffentlichungstermins für die vorläufigen Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe, erfolgt in einer wöchentlichen Terminvorschau unter www.destatis.de/DE/Presse/.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter > Startseite > Presse >

[Veröffentlichungskalender](#) für die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit einsehbar.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe im Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden werden allen Nutzerinnen und Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Der wirtschaftliche Schwerpunkt der Betriebe wird einmal jährlich bestimmt und zum Januar des jeweiligen Berichtsjahres festgelegt. Wird zum Beispiel eine beschäftigungs- oder umsatzstarke Einheit von einem Wirtschaftszweig in einen anderen umgesetzt, so führt dies zu einer Verlagerung von Beschäftigten beziehungsweise Umsatz in einen anderen Wirtschaftsbereich (Abteilung, Gruppe, Klasse der WZ 2008). Bei allen Daten für Betriebe ergeben sich hierdurch, in den Wirtschaftszweigen ab Januar des jeweiligen Berichtsjahres, Veränderungen. Soweit diese Veränderungen bei den tätigen Personen oder beim Umsatz die Schwelle von $\pm 2\%$ übersteigen (beziehungsweise 2.000 Tätige Personen oder 30 Millionen Euro Umsatz), sind sie in der beigefügten Tabelle "Schwerpunktverlagerung bei Betrieben" zusammengestellt.

Informationsseite

[Dashboard Konjunktur](#)

[Experimentelle Statistiken](#) > "Eine frühe Schätzung des Umsatzaggregats im Verarbeitenden Gewerbe auf Basis von Mikrodaten"

[Eurostat](#) > Daten für Europa

[Statistik visualisiert](#)

Schwerpunktverlagerung bei Betrieben Deutschland

Durch Schwerpunktverlagerung wurden ab Januar 2026 eine Reihe von Betrieben einem anderen Wirtschaftszweig (Abteilung, Gruppe, Klasse der WZ 2008) zugeordnet. Bei allen Daten für Betriebe ergeben sich hierdurch in den Wirtschaftszweigen ab Januar 2026 gewisse Veränderungen. Soweit diese Veränderungen bei den Tätigen Personen oder beim Umsatz + oder - 2% übersteigen (bzw. 2 000 Tätige Personen oder 30 Mio. EUR Umsatz), sind sie in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

WZ-Nr.	Bezeichnung	Tätige Personen		Umsatz	
		Änderung durch Schwerpunktwechsel kombinierter Betriebe aufgrund des Monatsberichts für Dezember 2025			
		%	Anzahl	%	1 000 EUR
06.1	G.v. Erdöl	+ 4,7	+ 32	+ 7,0	+ 2 803
06.2	G.v. Erdgas	- 4,9	- 32	- 4,1	- 2 803
08.1	G.v. Natursteinen, Kies, Sand, Ton u. Kaolin	- 2,1	- 157	- 1,2	- 1 269
08.12	G.v. Kies, Sand, Ton u. Kaolin	- 3,2	- 157	- 2,0	- 1 269
10	H.v. Nahrungs- u. Futtermitteln	+ 0,0	- 134	- 0,3	- 52 471
10.11	Schlachten (ohne Schlachten v. Geflügel)	+ 3,8	+ 1 274	+ 4,1	+ 64 757
10.13	Fleischverarbeitung	- 2,4	- 1 688	- 4,2	- 76 328
10.3	Obst- u. Gemüseverarbeitung	- 3,2	- 921	- 2,0	- 22 582
10.32	H.v. Frucht- u. Gemüsesäften	- 15,2	- 874	- 23,0	- 62 216
10.39	Sonstige Verarbeitung v. Obst u. Gemüse	- 0,3	- 47	+ 6,7	+ 39 634
10.41	H.v. Ölen u. Fetten (ohne Margarine u.ä. Nahrungsfette)	+ 2,1	+ 74	+ 0,8	+ 2 727
10.6	Mahl- u. Schälsmühlen, H.v. Stärke u. Stärkeerzeugnissen	+ 3,4	+ 478	+ 1,6	+ 9 045
10.61	Mahl- u. Schälsmühlen	+ 4,5	+ 478	+ 2,1	+ 9 045
10.82	H.v. Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	- 0,3	- 131	- 3,4	- 38 669
10.83	Verarbeitung v. Kaffee u. Tee, H.v. Kaffee-Ersatz	- 4,7	- 478	- 1,5	- 9 045
10.86	H.v. homogenisierten u. diätetischen Nahrungsmitteln	+ 7,3	+ 227	+ 4,8	+ 4 444
10.89	H.v. sonst. Nahrungsmitteln a. n. g.	+ 3,3	+ 865	+ 2,6	+ 19 841
11	Getränkeherstellung	+ 1,5	+ 874	+ 3,3	+ 62 216
11.02	H.v. Traubenwein	+ 16,0	+ 643	+ 17,9	+ 41 144
11.07	H.v. Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer	+ 0,6	+ 167	+ 2,3	+ 19 265
12	Tabakverarbeitung	- 2,9	- 204	+ 0,0	- 21
13.3	Veredlung v. Textilien u. Bekleidung	- 3,9	- 158	- 13,6	- 6 068
13.92	H.v. konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)	+ 2,6	+ 221	+ 5,0	+ 6 777
16.21	H.v. Furnier-, Sperrholz-, Holzfasern- u. Holzspanplatten	- 2,3	- 296	- 0,4	- 1 261
18.11	Drucken v. Zeitungen	- 2,8	- 104	- 7,5	- 3 174
20.12	H.v. Farbstoffen u. Pigmenten	- 5,3	- 355	- 13,2	- 24 315
20.13	H.v. sonst. anorganischen Grundstoffen u. Chemikalien	+ 6,6	+ 1 091	+ 7,0	+ 42 333
20.2	H.v. Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- u. Desinfektionsmitteln	+ 1,3	+ 72	+ 3,7	+ 9 111
20.5	H.v. sonst. chemischen Erzeugnissen	- 2,0	- 1 336	- 1,5	- 34 102
20.51	H.v. pyrotechnischen Erzeugnissen	+ 4,3	+ 57	+ 0,3	+ 595
20.52	H.v. Klebstoffen	+ 4,5	+ 230	+ 3,3	+ 3 757
20.59	H.v. sonst. chemischen Erzeugn. a. n. g.	- 3,1	- 1 623	- 2,1	- 38 454
22.19	H.v. sonst. Gummiwaren	- 2,2	- 923	- 2,6	- 16 192
22.2	H.v. Kunststoffwaren	+ 1,1	+ 2 787	+ 1,2	+ 44 955
22.22	H.v. Verpackungsmitteln a. Kunststoffen	+ 1,1	+ 439	+ 2,3	+ 15 889
22.23	H.v. Baubedarfsartikeln a. Kunststoffen	+ 2,3	+ 779	+ 1,4	+ 7 171
23.1	H.v. Glas u. Glaswaren	+ 1,2	+ 548	+ 3,2	+ 20 816
23.13	H.v. Hohlglas	+ 3,5	+ 461	+ 10,1	+ 20 110
23.2	H.v. feuerfesten keramischen Werkstoffen u. Waren	+ 7,1	+ 357	+ 3,2	+ 3 889
23.41	H.v. keramischen Haushaltswaren u. Ziergegenständen	+ 5,8	+ 229	+ 4,9	+ 2 438
23.43	H.v. Isolatoren u. Isolierteilen a. Keramik	- 6,0	- 130	- 6,7	- 1 067
23.44	H.v. keramischen Erzeugn. für sonst. technische Zwecke	- 2,5	- 112	- 1,5	- 1 220
23.49	H.v. sonst. keramischen Erzeugnissen	- 12,8	- 229	- 13,4	- 2 438
23.61	H.v. Erzeugn. a. Beton, Zement u. Kalksandstein für den Bau	- 2,5	- 660	- 4,3	- 16 859
23.63	H.v. Frischbeton (Transportbeton)	+ 10,2	+ 157	+ 6,6	+ 1 269
23.64	H.v. Mörtel u. anderem Beton (Trockenbeton)	- 2,7	- 111	- 1,0	- 616
23.69	H.v. sonst. Erzeugn. a. Beton, Zement u. Gips a. n. g.	+ 65,9	+ 499	+ 72,0	+ 15 356
23.7	Be- u. Verarbeitung v. Naturwerksteinen u. Natursteinen a. n. g.	- 6,0	- 115	- 5,4	- 1 603
23.9	H.v. Schleifk. u. Schleifm. a. Unterl. sow. sonst. Erzeugn. a. nichtmet. Mineral. a.n.g.	+ 2,1	+ 422	+ 1,6	+ 4 843
23.99	H.v. sonst. Erzeugn. a. nichtmetallischen Mineralien a. n. g.	+ 3,1	+ 422	+ 2,0	+ 4 843
24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	+ 2,3	+ 4 825	+ 1,4	+ 128 210
24.34	H.v. kaltgezogenem Draht	+ 3,5	+ 120	+ 2,8	+ 1 785
24.4	Erzeugung u. erste Bearbeitung v. NE-Metallen	+ 6,4	+ 3 284	+ 1,3	+ 69 277
24.41	Erzeugung u. erste Bearbeitung v. Edelmetallen	- 3,7	- 175	- 0,2	- 3 480
24.42	Erzeugung u. erste Bearbeitung v. Aluminium	+ 12,1	+ 3 066	+ 6,1	+ 62 183
24.43	Erzeugung u. erste Bearbeitung v. Blei, Zinn u. Zinn	+ 0,5	+ 13	+ 2,4	+ 4 643
24.44	Erzeugung u. erste Bearbeitung v. Kupfer	+ 2,8	+ 380	+ 0,3	+ 5 931
24.5	Gießereien	+ 2,4	+ 1 421	+ 7,3	+ 57 147
24.53	Leichtmetallgießereien	+ 5,3	+ 1 101	+ 17,5	+ 50 978
25	H.v. Metallerzeugnissen	- 0,7	- 3 495	- 1,1	- 91 540
25.12	H.v. Ausbauelementen a. Metall	- 0,6	- 117	- 3,2	- 10 750
25.2	H.v. Metalltanks u. -behältern; H.v. Heizkörpern u. -kesseln für Zentralheizungen	+ 2,1	+ 347	+ 1,5	+ 5 945
25.29	H.v. Sammelbehältern, Tanks u. ä. Behältern a. Metall	+ 4,6	+ 347	+ 3,3	+ 5 945
25.5	H.v. Schmiede-, Press-, Zieh- u. Stanz-, gewalzten Ringen u. pulvermetallurg. Erzeugn.	- 3,1	- 2 730	- 4,8	- 64 278

WZ-Nr.	Bezeichnung	Tätige Personen		Umsatz	
		Änderung durch Schwerpunktwechsel kombinierter Betriebe aufgrund des Monatsberichts für Dezember 2025			
		%	Anzahl	%	1 000 EUR
25.73	H.v. Werkzeugen	- 1,1	- 564	- 3,1	- 19 781
25.91	H.v. Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern a. Metall	- 2,2	- 59	- 0,9	- 354
26	H.v. Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen	+ 0,0	- 118	+ 1,5	+ 144 571
26.12	H.v. bestückten Leiterplatten	- 4,3	- 280	- 3,8	- 5 322
26.5	H.v. Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten u. Vorrichtungen; H.v. Uhren	- 0,2	- 292	+ 4,3	+ 145 968
26.51	H.v. Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten u. Vorrichtungen	- 0,2	- 292	+ 4,4	+ 145 968
27	H.v. elektrischen Ausrüstungen	- 0,2	- 883	- 1,8	- 151 126
27.2	H.v. Batterien u. Akkumulatoren	+ 3,4	+ 720	+ 6,3	+ 42 570
27.52	H.v. nicht elektrischen Haushaltsgescherten	- 13,1	- 730	- 10,5	- 10 949
27.9	H.v. sonst. elektrischen Ausrüstungen u. Geräten a. n. g.	- 1,4	- 967	- 11,1	- 186 230
28	Maschinenbau	+ 0,0	- 83	- 0,2	- 51 685
28.11	H.v. Verbrennungsmotoren u. Turb. (oh. Motoren für Luft- u. Straßenfahrzeuge)	- 0,4	- 359	- 1,6	- 54 251
28.12	H.v. hydraulischen u. pneumatischen Komponenten u. Systemen	+ 1,2	+ 411	+ 2,6	+ 14 536
28.2	H.v. sonst. nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen	- 0,5	- 1 326	- 0,5	- 37 749
28.92	H.v. Bergwerks-, Bau- u. Baustoffmaschinen	- 1,5	- 584	- 2,9	- 36 673
28.99	H.v. Maschinen für sonst. bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.	+ 0,9	+ 1 007	+ 1,3	+ 43 867
29	H.v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	- 0,3	- 2 084	- 0,2	- 92 243
29.1	H.v. Kraftwagen u. Kraftwagenmotoren	- 1,5	- 6 634	- 0,3	- 100 853
29.2	H.v. Karosserien, Aufbauten u. Anhängern	+ 9,8	+ 3 824	+ 1,8	+ 18 903
29.31	Herstellung elektrischer u. elektronischer Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen	- 1,3	- 230	- 3,1	- 22 791
30	Sonstiger Fahrzeugbau	+ 0,4	+ 673	+ 0,8	+ 74 552
30.11	Schiffbau (ohne Boots- u. Yachtbau)	+ 5,6	+ 597	+ 0,4	+ 7 260
30.12	Boots- u. Yachtbau	- 7,8	- 378	- 1,8	- 2 057
30.91	H.v. Krafträdern	+ 6,1	+ 381	+ 8,4	+ 20 597
30.92	H.v. Fahrrädern sowie v. Behindertenfahrzeugen	- 10,1	- 488	- 20,7	- 20 893
33.11	Reparatur v. Metallerzeugnissen	- 2,0	- 158	- 1,8	- 2 315
33.13	Reparatur v. elektronischen u. optischen Geräten	+ 2,9	+ 81	+ 1,1	+ 590
33.14	Reparatur v. elektrischen Ausrüstungen	- 2,0	- 242	- 2,3	- 4 847
33.19	Reparatur v. sonst. Ausrüstungen	- 10,4	- 81	- 7,8	- 590

Auftragseingangsindex im Verarbeitenden Gewerbe

Basis 2021=100



2024

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 10/02/2025

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 / 75 44 75

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Geltungsbereich: ausgewählte Zweige des Verarbeitenden Gewerbes
- Darstellungseinheit: Klassen (Viersteller) der Klassifikation der Wirtschaftszweige
- Räumliche Abdeckung: Deutschland
- Berichtszeitraum: Zeitreihe mit monatlichen Werten ab Januar 1991, die einzelnen Zeitreihenwerte beziehen sich jeweils auf den gesamten Berichtsmonat.
- Periodizität: monatlich
- Rechtsgrundlagen: ProdGewStatG

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- Inhalte der Statistik: Monatliche Entwicklung der Auftragseingänge in ausgewählten Wirtschaftszweigen des Verarbeitenden Gewerbes. Unterscheidung zwischen Auftragseingang aus dem Inland und den von ausländischen Auftraggebern erteilten Aufträgen (getrennt nach Euro- und Nichteurozone). Ergebnisse als Wertindex und als (preisbereinigter) Volumenindex, jeweils auch kalender- und/oder saisonbereinigt.
- Nutzerbedarf: Indikatoren für die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland.

3 Methodik

Seite 7

- Basisdaten: Umfragedaten zu den Auftragseingängen werden im Rahmen des Monatsberichts einschließlich Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden erhoben (EVAS Nr. 42111).
- Berechnung der Wirtschaftszweigindizes: Aktueller Auftragseingang für einen Wirtschaftszweig im Verhältnis zum entsprechenden Auftragseingang im Basisjahr. Indizes für die höheren Gliederungsebenen: Gewichteter Mittelwert der einbezogenen Wirtschaftszweigindizes. Gewichte: Mittlerer Auftragseingang im Basisjahr.
- Preisbereinigung: Division der Wertindizes durch passende Preisindizes (Erzeuger- und Ausführpreisindizes, EVAS Nr. 61241 bzw. 61421).
- Saisonbereinigung: Einflüsse, die im Jahresverlauf regelmäßig in ähnlicher Stärke auftreten, sowie kalendarische Effekte werden anhand des mathematisch-statistischen Verfahrens X13 JD+ aus den Zeitreihen herausgefiltert.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- Die Indizes basieren auf Erhebungen bei über 15 000 Betrieben. Die vorläufigen Ergebnisse basieren auf den Meldungen einer geringeren Anzahl von Betrieben und sind daher weniger genau.
- Revisionen: Die Originalindizes und die saisonbereinigten Indizes unterliegen Revisionen (siehe ausführliche Fassung).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- Aktualität: Veröffentlichung von vorläufigen Ergebnissen innerhalb von ca. 37 Tagen nach Ende des Berichtsmonats.
- Pünktlichkeit: Die Veröffentlichungstermine stehen für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus fest und werden vorab im Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht. In den letzten Jahren betrug die Termintreue 100%, die angekündigten Termine konnten immer eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

Seite 10

- Indizes, welche sich auf dasselbe Basisjahr beziehen, sind zeitlich vergleichbar. Indizes verschiedener Basisjahre sind wegen Änderungen der Gewichtungsstrukturen, der Berichtskreise und Gebietsstände mit Einschränkungen vergleichbar.

7 Kohärenz

Seite 10

- Die Indizes sind mit den Ergebnissen anderer Wirtschaftsstatistiken kombinierbar, soweit diese sich auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und auf fachliche Betriebsteile als Merkmalsträger beziehen.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 10

- Die Erstveröffentlichung wird über eine Pressemitteilung bekannt gegeben (www.destatis.de/Presse). Zeitgleich können die Ergebnisse in GENESIS-Online (www.destatis.de/genesis) aus der Tabelle 42151 abgerufen werden.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

Entfällt

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Geltungsbereich

Die Statistik bezieht sich auf folgende ausgewählte Zweige der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) im Bereich des Verarbeitenden Gewerbes:

WZ 13 H. v. Textilien,
WZ 14 H. v. Bekleidung,
WZ 17 H. v. Papier, Pappe und Waren daraus,
WZ 20 H. v. chemischen Erzeugnissen,
WZ 21 H. v. pharmazeutischen Erzeugnissen,
WZ 24 Metallerzeugung und -bearbeitung,
WZ 25 H. v. Metallerzeugnissen,
WZ 26 H. v. DV-Geräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen,
WZ 27 H. v. elektrischen Ausrüstungen,
WZ 28 Maschinenbau,
WZ 29 H. v. Kraftwagen und Kraftwagenteilen,
WZ 30 Sonstiger Fahrzeugbau.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungseinheiten)

Darstellungseinheit: Die Ergebnisse werden für Klassen (Viersteller) der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) veröffentlicht.

Erhebungseinheit: Die zugrundeliegenden Daten werden bei produzierenden Betrieben (örtlich getrennte Niederlassungen) mit mehr als 50 Beschäftigten der Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes oder anderer Unternehmen erhoben.

Aufbereitungseinheit: Bei der Aufbereitung der erhobenen Daten werden sogenannte fachliche Betriebsteile als Aufbereitungseinheiten gebildet. Ein fachlicher Betriebsteil umfasst sämtliche Aktivitäten innerhalb eines Betriebes, die derselben Klasse (Viersteller) der Wirtschaftszweigklassifikation zugeordnet werden können.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Angaben beziehen sich auf den Auftragseingang des gesamten Berichtsmonats. Die Zeitreihe beginnt im Januar 1991.

1.5 Periodizität

Die Indizes des Auftragseingangs werden monatlich veröffentlicht.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Für die der Berechnung zugrundeliegenden Basisdaten gelten die Geheimhaltungsvorschriften der jeweiligen Erhebungen, diese sind in den betreffenden Qualitätsberichten dargestellt.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Da es sich bei der Statistik um ein Rechensystem handelt, welches auf aggregierte Ergebnisse der zugrundeliegenden Basisdaten aufbaut, kommen Geheimhaltungsverfahren nicht zur Anwendung.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Erhebungs- und Berechnungsprozess sind mehrere Phasen vorgesehen, bei denen die jeweils vorliegenden Ergebnisse durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder geprüft werden. Die Aspekte der Datenerhebung und -aufbereitung werden auf jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen der Vertreter der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erörtert. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die berichtigten Ergebnisse beruhen auf monatlichen Erhebungen bei über 15 000 Betrieben und weisen daher eine hohe Genauigkeit auf. Einschränkungen der zeitlichen Vergleichbarkeit können sich durch strukturelle Änderungen im Zeitverlauf ergeben (z.B. veränderte Meldeweise von Betrieben), siehe hierzu den Abschnitt 6.2. Die Indexergebnisse stehen weiterhin im Spannungsfeld zwischen schneller Verfügbarkeit, Genauigkeit und Revisionen. Die ersten Erhebungsergebnisse sind noch unvollständig und müssen durch Schätzungen ergänzt werden. Eine noch frühere Bereitstellung wäre zwangsläufig mit einem noch höheren Schätzanteil und damit mit höheren Revisionen verbunden.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Indizes des Auftragseingangs messen die monatliche Entwicklung des Auftragseingangsvolumens in ausgewählten Wirtschaftszweigen des Verarbeitenden Gewerbes. Zur Analyse der Binnen- und Exportnachfrage wird zwischen dem Auftragseingang aus dem Inland und den von ausländischen Auftraggebern erteilten Aufträgen (getrennt nach Euro- und Nichteurozone) unterschieden. Die Ergebnisse stehen als Wertindex und als (preisbereinigter) Volumenindex, jeweils auch kalender- und/oder saisonbereinigt zur Verfügung.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Datenerhebung und die Darstellung der Ergebnisse erfolgen fachlich gegliedert nach Wirtschaftszweigen gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Zusätzlich wird eine Gliederung nach industriellen Hauptgruppen verwendet (siehe Durchführungsverordnung (EU) 1197/2020 der Kommission).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Auftragseingangsindizes geben das Verhältnis der aktuellen Werte des Auftragseingangs zu den entsprechenden Werten im Basisjahr an. Ein Wert des Auftragseingangsisindex von 110 bedeutet zum Beispiel, dass die Auftragseingänge 10% höher liegen als im Basisjahr.

Der Gesamtindex wird als gewichteter Mittelwert der Ergebnisse für einzelne Wirtschaftszweige berechnet. Die Gewichtung ergibt sich aus den Wertsummen der Auftragseingängen in den jeweiligen Wirtschaftszweigen im Basisjahr. Der Index ist als Festbasisindex konzipiert und wird alle fünf Jahre auf ein neues Basisjahr umgestellt. Mit der jeweils über fünf Jahre konstanten Gewichtung soll in diesem Zeitraum der Einfluss von strukturellen Verschiebungen zwischen den Wirtschaftszweigen auf die Entwicklung des Index ausgeschlossen werden.

Die Indizes werden grundsätzlich als Volumenindizes veröffentlicht, um den Einfluss von Preisänderungen auszuschalten; ergänzend sind auch Wertindizes verfügbar.

Für die zugrundeliegende Messgröße gilt folgende Definition: Der Auftragseingang eines Wirtschaftszweiges ist die Summe der Werte aller im Berichtsmonat von den Betrieben fest akzeptierten Aufträge auf Lieferung selbst hergestellter oder in Lohnarbeit produzierter Erzeugnisse.

2.2 Nutzerbedarf

Aufgrund ihrer frühen Verfügbarkeit, der monatlichen Periodizität, der tiefen Untergliederung nach Wirtschaftszweigen und Absatzländern sowie aufgrund der ausgeprägten Zyklik im Verarbeitenden Gewerbe und der starken Verflechtung des Verarbeitenden Gewerbes mit den industrienahen Dienstleistungen sind die Indizes wichtige Indikatoren für die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland.

Zu den Hauptnutzern zählen Bundesministerien, die Europäische Zentralbank, die Deutsche Bundesbank, Eurostat und andere internationale Institutionen, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Forschungsinstitute, Universitäten und die allgemeine Öffentlichkeit.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer werden im Statistischen Beirat, der nach §4 Bundesstatistikgesetz das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den von ihm eingesetzten Gremien vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes und der Deutschen Bundesbank sowie den Leitern der Statistischen Ämter der Länder, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe, der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, der Landwirtschaft sowie der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und der Hochschulen. Weiterhin wird ein ständiger direkter Kontakt mit der Deutschen Bundesbank und dem Bundeswirtschaftsministerium gepflegt.

3 Methodik

3.1 Basisstatistiken

Die Daten für die Berechnung der Indexmesszahlen sowie für die Berechnung der Wägungsanteile werden Daten aus dem Monatsbericht einschließlich Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden verwendet (EVAS Nr. 42111).

Für die Preisbereinigung werden die Ergebnisse der Preisstatistik, speziell der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Inlandsabsatz (EVAS Nr. 61241) sowie der Index der Ausführpreise (EVAS Nr. 61421) herangezogen.

3.2 Vorgehensweise bei der Datenberechnung

Zunächst werden so genannte Wirtschaftszweigindizes berechnet, indem die aktuelle Summe der Auftragseingänge für einen Wirtschaftszweig ins Verhältnis zu den Auftragseingängen im Basisjahr (als Mittelwert über die Monate des Basisjahres) gesetzt wird. Die Wirtschaftszweigindizes entsprechen in der Gliederungstiefe den Klassen (Vierstellern) der Klassifikation der Wirtschaftszweige. Für den Auftragseingangsindex werden rund 130 Wirtschaftszweigindizes jeweils für das Inland, die Eurozone und das restliche Ausland berechnet.

In einem weiteren Schritt werden die Wirtschaftszweigindizes zu Indizes für die höheren Gliederungsebenen zusammengefasst, den so genannten Aggregaten. Ein übergeordneter Index wird jeweils als gewichteter Mittelwert der einbezogenen Wirtschaftszweigindizes berechnet. Die Gewichte werden auch als Wägungsanteile und die Gesamtheit der Gewichte eines Index als dessen Wägungsschema oder Gewichtsstruktur bezeichnet. Die Gewichte ergeben sich aus den mittleren Auftragseingängen in den betreffenden Wirtschaftszweigen, berechnet als Durchschnitt über die Monate des Basisjahres.

Die Indizes werden alle fünf Jahre auf ein neues Basisjahr umgestellt, wobei aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit die Basisjahre auf Null oder Fünf enden sollen. Eine regelmäßige Umstellung ist vor allem für die Aktualisierung der Gewichte notwendig. Hiermit soll den wirtschaftlichen Strukturveränderungen in Deutschland Rechnung getragen werden, die in den vorigen Jahren jeweils stattgefunden haben. Für die Umstellung werden die Indizes ab Januar des neuen Basisjahres neu berechnet und mit Indizes der früheren Jahre verknüpft, wobei diese zuvor rechnerisch auf das neue Basisjahr umbasiert wurden.

Die Basisumstellung erfolgt etwa zwei Jahre nach Ablauf des Basisjahres. Mit der Veröffentlichung des umgestellten Index werden die bis dahin veröffentlichten Indexwerte ab Januar des neuen Basisjahres revidiert. Für den Indexbereich von vor Januar des neuen Basisjahres ändert sich durch die Basisumstellung das Indexniveau, die Veränderungsraten (Vormonats- und Vorjahresraten) bleiben unverändert.

3.3 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Für die Preisbereinigung werden die Wirtschaftszweigindizes durch passende Preisindizes (Erzeuger- und Ausführpreisindizes) geteilt.

Weiterhin werden die Ergebnisse grundsätzlich in kalender- und saisonbereinigter Form veröffentlicht. Für den Vorjahresvergleich sind ergänzend auch nur kalenderbereinigte Ergebnisse verfügbar. Darüber hinaus können auch die (nicht saisonbereinigten) Originalwerte abgerufen werden. Neben den (nicht saisonbereinigten) Originalwerten werden auch saisonbereinigte Ergebnisse veröffentlicht. Für die Saisonbereinigung werden Einflüsse, die im Jahresverlauf regelmäßig in ähnlicher Stärke auftreten, anhand des mathematisch-statistischen Verfahrens X13 JD+ aus den Zeitreihen herausgefiltert. Damit sollen die konjunkturelle und trendmäßige Wirtschaftsentwicklung oder ungewöhnliche Entwicklungen klarer erkennbar werden. Das Verfahren beinhaltet gegebenenfalls auch eine Kalenderbereinigung, mit der voraussehbare kalendarische Einflüsse herausgerechnet werden.

Für die Saisonbereinigung wird das Programm JDemetra+ in der Version 2.2 verwendet, welches innerhalb des Europäischen Statistischen Systems und des Systems Europäischer Zentralbanken für die Saisonbereinigung

empfohlen wird. Das zugrundeliegende mathematisch-statistische Verfahren unterscheidet sich nicht grundlegend vom Vorgängerverfahren X-12-ARIMA.

Die erste Stufe des Verfahrens besteht aus einer RegARIMA-Modellierung, bei der die Originalwerte an den Rändern um Schätzwerte verlängert sowie gegebenenfalls Ausreißer bereinigt werden. Die Verlängerung der Zeitreihe um geschätzte Werte wird unter anderem für die zweite Stufe des Verfahrens benötigt, bei welcher zentrierte gleitende Durchschnitte berechnet werden. Die zweite Stufe des Verfahrens enthält die eigentliche Saisonbereinigung. Es handelt sich um eine iterative Glättung der Originaldaten anhand von Trend- und Saisonfiltern, die aus zentrierten gewichteten gleitenden Durchschnitten berechnet werden. Die Saisonfaktoren eines Monats ergeben sich aus der Glättung der Abweichungen der Originalwerte von den Trendwerten des betreffenden Monats. Die Trendwerte sind ihrerseits Glättungen der Originalwerte.

In der ersten Stufe wird gegebenenfalls auch eine Kalenderbereinigung durchgeführt. Hierfür wird die Zahl der Arbeitstage im aktuellen Monat oder Quartal nach Abzug von Feiertagen ermittelt und mit dem langjährigen Mittel in der gleichen Periode verglichen. Feiertage, die nur in bestimmten Bundesländern relevant sind, werden mit dem Anteil der Arbeitnehmer dieser Bundesländer an der gesamtwirtschaftlichen Zahl der Arbeitnehmer in Deutschland gewichtet. Im Rahmen der RegARIMA-Modellierung wird der prozentuale Einfluss eines zusätzlichen Werk- oder Verkaufstages auf die Höhe des Originalwertes aus den Vergangenheitswerten der betreffenden Statistik geschätzt. Diese Schätzwerte werden verwendet, um den Einfluss von Verschiebungen bei der Zahl der Arbeitstage im jeweiligen Monat oder Quartal aus den Originaldaten herauszufiltern. Der Einfluss von Brückentagen, Schulferienverschiebungen oder der Witterung wird dabei nicht berücksichtigt.

Ergänzend zu den nach X13 JD+ kalender- und saisonbereinigten Ergebnissen werden auch Trendergebnisse nach BV4.1 veröffentlicht.

3.4 Beantwortungsaufwand

Da es sich bei der Statistik um eine Berechnung aus vorhandenen Daten handelt, fällt kein zusätzlicher Beantwortungsaufwand für Unternehmen bzw. Betriebe an. Informationen zum Beantwortungsaufwand, der mit der Erhebung der zugrundeliegenden Basisdaten (siehe Abschnitt 4.2) verbunden ist, sind in den Qualitätsberichten dieser Statistiken zu finden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die berichtigten Ergebnisse beruhen auf monatlichen Erhebungen bei über 15 000 Betrieben und weisen daher eine hohe Genauigkeit auf. Die vorläufigen Ergebnisse weisen wegen Antwortausfällen in der Regel Schätzungen auf und sind daher weniger genau. Weiterhin wird vermutet, dass die Betriebe in manchen Fällen bei Verkäufen vom Lager zum Teil zwar Umsätze, jedoch keine entsprechenden Auftragseingänge melden. Trotz verbindlicher Definition von Auftragseingängen haben die Betriebe einen gewissen Interpretationsspielraum, wann tatsächlich ein Auftragseingang vorliegt. Durch die hohe Anzahl an Betrieben, in denen Erhebungen durchgeführt werden, hat der Auftragseingang generell eine hohe Qualität. Aufgrund der oben genannten Erhebungsschwierigkeiten ist die Qualität der Auftragseingänge jedoch etwas niedriger einzustufen als die des Umsatzes (siehe Qualitätsbericht zu den Indizes des Umsatzes für das Verarbeitende Gewerbe, den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden).

4.2 Qualität der Datenquellen

Hauptdatenquelle ist der Monatsbericht einschließlich Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (EVAS Nr. 42111). Dieser ist eine Vollerhebung bei den Betrieben mit 50 und mehr tätigen Personen. Durch die Einbindung des Monatsberichts in ein System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet. Dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist. Die ersten Ergebnisse enthalten z. T. noch Schätzungen der Betriebe und der Statistischen Landesämter, die erst später durch endgültige Werte ersetzt werden.

4.3 Revisionen

4.3.1 Revisionsgrundsätze

Originalindizes eines Basisjahres:

Das erste vorläufige Indexergebnis wird innerhalb von 37 Tagen nach Ende des Monats veröffentlicht. Ein Monat später wird das vorläufige Ergebnis gegebenenfalls revidiert und als berichtiges Ergebnis veröffentlicht (t+67). Alle sonst noch im Berichtsjahr anfallenden Korrekturen werden einmal jährlich in einer Jahreskorrektur

berücksichtigt. Die Ergebnisse der Jahreskorrektur zu den (nicht saisonbereinigten) Originalwerten werden spätestens im Mai des Folgejahres veröffentlicht und sind dann endgültig.

Umbasierung der Originalindizes:

Zusätzlich zu den oben genannten Revisionen erfolgt alle fünf Jahre eine Basisumstellung. Diese findet etwa zwei Jahre nach Ablauf des Basisjahres statt. Mit der Veröffentlichung des umbasierten Index werden die bis dahin veröffentlichten Indexwerte ab Januar des neuen Basisjahres revidiert. Für den Indexbereich von vor Januar des neuen Basisjahres ändert sich durch die Basisumstellung das Indexniveau, die Veränderungsraten (Vormonats- und Vorjahresraten) bleiben unverändert.

Saisonbereinigte Indizes:

Zusätzliche Revisionen können auch durch eine Kalender- und Saisonbereinigung auftreten. Alle Kalender- und Saisonfaktoren werden jeweils ein Jahr im voraus geschätzt. Für die laufende Bereinigung werden grundsätzlich die vorausgeschätzten Faktoren verwendet. Bei den Ergebnissen für industrielle Hauptgruppen werden die Faktoren monatlich auf Repräsentativität geprüft und gegebenenfalls neu geschätzt. Eine Neuschätzung hat zur Folge, dass sich nicht nur die aktuellen bereinigten Ergebnisse, sondern auch zurückliegende Ergebnisse verändern können. Die Revision zurückliegender Ergebnisse erfolgt nur bis maximal Januar des Basisjahres, weiter zurückliegende Ergebnisse werden nicht revidiert.

4.3.2 Revisionsverfahren

Originalindizes eines Basisjahres:

Die der Indexberechnung zugrunde liegenden Erhebungsdaten enthalten zum Zeitpunkt der Berechnung des vorläufigen Indexergebnisses noch einen hohen Anteil an Antwortausfällen. Die fehlenden Daten werden durch Schätzungen ersetzt. Die Schätzungen werden durch die vier Wochen später vorliegenden Erhebungsdaten, welche vollständiger sind, ersetzt. Der so berechnete berichtigte Index wird zusammen mit dem vorläufigen Index des Folgemonats veröffentlicht. Im Rahmen der Jahreskorrektur werden auch spätere Meldekorrekturen berücksichtigt.

Umbasierung der Originalindizes:

Mit der Umbasierung werden die Gewichte aktualisiert und gegebenenfalls methodische Änderungen implementiert.

Saisonbereinigte Indizes:

Die Repräsentativität der Saisonfaktoren wird für die Aggregate der industriellen Hauptgruppen und Abteilungen der Wirtschaftszweige monatlich, ansonsten jährlich überprüft.

4.3.3 Revisionsanalysen

Eine Revisionsdifferenz wird gemessen als die Differenz zwischen dem zuletzt veröffentlichten und dem erstveröffentlichten Wert der Vormonatsraten. Übliche Revisionsmaße sind die "Mittlere Revision (MR)" und die "Mittlere absolute Revision (MAR)", die das arithmetische Mittel der beobachteten Abweichungen berechnen. Bei der MAR wird dabei das Vorzeichen nicht berücksichtigt. Weitere Informationen finden sich im Artikel: Analyse der Revisionen ausgewählter Konjunkturindikatoren, in: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik (WiSta), Heft 5/2009, S. 406-415.

Auf Basis der mittleren Revision wurden die Vormonatsraten des nicht saisonbereinigten industriellen Auftragseingangsindex im Durchschnitt um 0,4 Prozentpunkte revidiert. Für die mittlere absolute Revision ergibt sich ein Wert von 0,9 Prozentpunkten. Für die Vormonatsraten des saisonbereinigten industriellen Auftragseingangsindex ergibt sich analog eine mittlere Revision von 0,3 und eine mittlere absolute Revision von 1,1 Prozentpunkten (Zeitspanne: Berichtsmonat Januar 2021 bis Berichtsmonat Februar 2024).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Mit der Veröffentlichung von vorläufigen Ergebnissen innerhalb von 37 Tagen nach Ende des Berichtsmonats stehen die Indizes relativ aktuell zur Verfügung. Es handelt sich dabei um quantitative Ergebnisse, die auf Erhebungen der Zielgrößen bei einer repräsentativen Anzahl von Betrieben beruhen. Aktuellere Daten zur wirtschaftlichen Leistung sind nur für qualitative Ergebnisse auf der Basis von Schätzungen (z. B. Managerbefragungen) oder Näherungsgrößen (z. B. Lkw-Maut-Fahrleistung) verfügbar. Die vorläufigen Ergebnisse werden revidiert und als berichtigtes Ergebnis veröffentlicht (t+67). Die Ergebnisse der Jahreskorrektur zu den (nicht saisonbereinigten) Originalwerten werden spätestens im Mai des Folgejahres veröffentlicht und sind dann endgültig.

5.2 Pünktlichkeit

Die Veröffentlichungstermine stehen für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus fest und werden vorab im Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht. In den letzten Jahren betrug die Termintreue 100%, die angekündigten Termine konnten immer eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die fachliche Gliederung nach Wirtschaftszweigen und industriellen Hauptgruppen basiert auf Klassifikationen der Europäischen Union und ist grundsätzlich EU-weit vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Zeitreihe mit monatlichen Werten beginnt ab Januar 1991, die einzelnen Zeitreihenwerte beziehen sich jeweils auf das Ende des Berichtsmonats. Dabei sind jedoch nur die Indizes eines Basisjahres zeitlich vergleichbar. Strukturelle Änderungen z.B. wegen veränderter Meldeweisen der Betriebe, werden durch Anpassungen der Bezugsgröße der Wirtschaftszweigindizes herausgerechnet, soweit dies anhand der verfügbaren Informationen möglich ist.

Die Indizes verschiedener Basisjahre sind formal zeitlich vergleichbar. Änderungen der Gewichtungsstrukturen, der Klassifikationen (Umstellung auf WZ2008 mit Einführung des Basisjahres 2005), der Berichtskreise und Gebietsstände beeinträchtigen die Analyse langer Zeitreihen, die Indizes unterschiedlicher Basisjahre enthalten.

7 Kohärenz

Die Indizes sind mit den Ergebnissen anderer Wirtschaftsstatistiken kombinierbar, soweit diese sich auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und auf fachliche Betriebsteile als Merkmalsträger beziehen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Erstveröffentlichung wird über eine Pressemitteilung bekannt gegeben (www.destatis.de/Presse).

Veröffentlichungen

Entfällt

Online-Datenbank

Zeitgleich mit der Pressemitteilung können die Ergebnisse in GENESIS-Online (www.destatis.de/genesis) aus der Tabelle 42151 abgerufen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Die Berechnung beruht auf aggregierten Daten der Basisstatistiken.

Sonstige Verbreitungswege

Die Indexergebnisse werden im Webbereich "Konjunkturindikatoren" dargestellt: www.destatis.de > Themen > Wirtschaft > Konjunkturindikatoren.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Aufsätze zur Indexberechnung werden in der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht. Siehe z.B.: Linz, Stefan; Möller, Hans-Rüdiger, Mehlhorn, Peter: Umstellung der Konjunkturindizes im Produzierenden Gewerbe auf das Basisjahr 2015, in: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, erscheint im April 2018. Linz, Stefan; Flores, Luis Federico; Mehlhorn, Peter: Umstellung der Umsatz-, Auftragseingangs- und Auftragsbestandsindizes im Verarbeitenden Gewerbe auf das Basisjahr 2021, in: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, erschienen im Mai 2024.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine stehen für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus fest und werden vorab im Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes bekannt gegeben.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de/Presse > Veröffentlichungskalender zugänglich.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Online über www.destatis.de.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt

Monatsbericht für Betriebe

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

MB

Rücksendung bitte bis
spätestens 12 Tage nach
Ablauf des Berichtsmonats

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

WZ 2008-Nummer

Identnummer (Betrieb)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Identnummer (Unternehmen)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Berichtsmonat/-jahr

Statistiknummer

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen A bis F die
Erläuterungen in der separaten Unterlage sowie die Hinweise auf
Seite 2 dieses Fragebogens.

Angaben zu den Abschnitten A bis D sind auf die nebenstehenden Betriebsteile auf- zuteilen. Hierzu zählen auch Tätigkeiten als Lohnauftraggeber.	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		Sonstige Betriebsteile (Handel, Dienstleistungen, Transport, Converter, Baugewerbe und andere)
	WZ 2008-Nummer:	WZ 2008-Nummer:	

A Tätige Personen am Ende des Berichtsmonats

Anzahl der tätigen Personen (einschl.
tätiger Inhaberinnen/Inhaber)

B Umsatz im Berichtsmonat in vollen Euro (ohne Umsatz- und Verbrauchsteuer)

Inlandsumsatz (Umsatz im gesamten
Bundesgebiet)

Auslandsumsatz insgesamt (einschl.
Umsatz mit dt. Exporteuren)

darunter: Umsätze mit dem **nicht** zur
Eurozone gehörenden Ausland

C Auftragseingang im Berichtsmonat in vollen Euro (ohne Umsatz- und Verbrauchsteuer)

Inlandsaufträge (Aufträge aus dem
gesamten Bundesgebiet)

Auslandsaufträge insgesamt (einschl.
Aufträge von dt. Exporteuren)

darunter: Aufträge aus dem **nicht** zur
Eurozone gehörenden Ausland

**D Auftragsbestand am Ende des Berichtsmonats in vollen Euro
(ohne Umsatz- und Verbrauchsteuer)**

Inlandsauftragsbestand (Bestand an
Aufträgen aus dem gesamten Bundes-
gebiet)

Auslandsauftragsbestand insgesamt
(Bestand an Aufträgen aus dem Aus-
land einschl. Aufträge dt. Exporteure)

Bitte füllen Sie auf der Rückseite des Fragebogens auch die Felder zu den Abschnitten E und F aus.

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Die Angaben zu den Abschnitten E und F bitte für den gesamten Betrieb machen.

E Geleistete Arbeitsstunden aller tätigen Personen im Berichtsmonat

Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden aller tätigen Personen in

vollen Stunden (einschl. tätiger Inhaberinnen/Inhaber)

F Entgelte im Berichtsmonat

Bruttolohn- und -gehaltsumme in vollen Euro ohne Arbeitgeberanteil

zur Sozialversicherung (einschl. Vergütung für Auszubildende)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der Monatsbericht für Betriebe ist bis zum 12. des auf den Berichtsmonat folgenden Kalendermonats in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Berichtszeitraumes, auf den sich die Korrektur bezieht.

Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vormonat bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Monatsbericht für Betriebe

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: Januar 2026

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.

Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zum Monatsbericht für Betriebe ist auszufüllen für ...

- ... alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren.
- ... örtlich getrennte Haupt- und/oder Regionalverwaltungen.
- ... Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen.
- Kein Fragebogen ist dagegen auszufüllen für ...
- ... im Ausland gelegene Betriebsstätten.
- ... örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen.
- ... rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen.
- ... Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

Umfang der Meldung

Die Meldung zum Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden soll grundsätzlich den gesamten Betrieb (einschließlich aller produzierenden und nicht produzierenden Teile) umfassen, um ein Gesamtbild der Tätigkeit des meldenden Betriebes bezüglich der erfassten Merkmale zu bekommen. In die Meldung einzubeziehen sind daher alle Betriebsbereiche; hierzu gehören neben den Fertigungs- und Produktionsabteilungen auch

- Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in

dessen unmittelbarer Umgebung liegen, z. B. Kraftzentralen, Reparatur und Montageabteilungen zur Herstellung von Maschinen und Werkzeugen für den Eigenbedarf, außerhalb des Betriebes/Werkes gelegene Montagestützpunkte für Verteiler- und Leitungsanlagen (Strom, Gas, Wasser, Dampf), Verpackungs- und Versandabteilungen, Transporteinrichtungen, Fuhrparks, betriebliche Tankstellen, Lagerplätze, Aufräumungskolonnen, Werkenschutz, Werkfeuerwehr,

- rechtlich unselbstständige, betriebseigene Sozialeinrichtungen wie Kantinen, betriebsärztliche Einrichtungen, Heime für Auszubildende, Kindergärten u. Ä.,
- Ausbildungsstätten,
- Forschungs- und Entwicklungslabors,
- Baukolonnen für den Eigenbedarf sowie baugewerbliche Betriebsteile, die Leistungen für Dritte erbringen und nicht zur Bauberichterstattung melden und
- sämtliche übrigen Betriebsteile wie Handels-, Dienstleistungs- und Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten, landwirtschaftliche Betriebsteile (Gärtnereien, Schweinemästereien usw.) und andere. Dazu gehören auch Betriebsteile, die überwiegend Convertertätigkeit ausüben.

Gliederung und Zuordnung nach fachlichen Betriebsteilen, Convertertätigkeit

Die Erhebungsmerkmale unter den Abschnitten

- A Tätige Personen
- B Umsatz
- C Auftragseingang
- D Auftragsbestand

im Fragebogen geben Sie bitte aufgegliedert auf die im Betrieb ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten (sogenannte fachliche Betriebsteile gemäß der WZ 2008) an. Die Summe der Merkmalswerte über alle Betriebsteile (einschließlich der „Sonstigen Betriebsteile“) muss jeweils den Merkmalswert für den gesamten Betrieb ergeben. Umsätze aus Convertertätigkeit sind ausschließlich bei den „Sonstigen Betriebsteilen“ einzubeziehen.

Convertertätigkeit liegt bei Erfüllung folgender Bedingungen vor:

- Es werden fremdbezogene Waren in eigenem Namen verkauft.
- Eigenständige verarbeitende Tätigkeiten finden nicht statt. Darunter werden Tätigkeiten verstanden, bei denen eine physikalische und / oder chemische Transformation von Stoffen, Substanzen oder Komponenten zur Herstellung neuer Güter erfolgt.
- Eventuelle Tätigkeiten im Rahmen der Produktforschung und -entwicklung zählen nicht zu verarbeitenden Tätigkeiten.

- Die für die Herstellung des Enderzeugnisses maßgeblichen Inputmaterialien sind nicht Eigentum der Auftraggeberin/ des Auftraggebers.

Mit der Einführung der WZ 2008 werden Convertertätigkeiten demnach neu definiert und nicht mehr dem Verarbeitenden Gewerbe, sondern in der Regel dem Handel zugeordnet. Wenn der Schwerpunkt eines Betriebes in der Convertertätigkeit liegt, so ist er nicht zu Statistiken des Verarbeitenden Gewerbes berichtspflichtig.

Weiterhin zum Verarbeitenden Gewerbe gehören dagegen Tätigkeiten, in denen die betroffene Einheit als Lohnauftraggeber fungiert. Lohnauftraggeber sind Einheiten ohne eigene Warenproduktion, die Dritten (Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer) das zu bearbeitende Material zur Verfügung stellen, also Eigentümerinnen/Eigentümer der maßgeblichen Inputmaterialien sind. Auch Auftraggeberinnen/Auftraggeber, die nur Teile eines verarbeitenden Produktionsprozesses ausgelagert haben, werden weiterhin dem Verarbeitenden Gewerbe zugeordnet und sind somit im Monatsbericht berichtspflichtig.

Der für den entsprechenden Erhebungsbereich beigefügte Teil des Verzeichnisses der Wirtschaftszweige WZ 2008 gibt die vierstelligen Nummern vor, unter denen die Angaben für die fachlichen Betriebsteile im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden gemacht werden sollen. Bitte tragen Sie die für Ihren Betrieb zutreffenden vierstelligen WZ 2008-Nummern in den dafür vorgesehenen Feldern ein.

Die Ergebnisse für alle übrigen Tätigkeiten (Baugewerbe, Handel einschließlich Convertertätigkeit, Transport, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Vermietung und Verpachtung und andere) sind – ohne weitere Untergliederung – in der Spalte „Sonstige Betriebsteile“ einzutragen.

Art und Anzahl der Betriebsteile ergeben sich durch die verschiedenen Produktionstätigkeiten bzw. nicht produzierenden Tätigkeiten, die der Betrieb im Berichtsmonat ausgeübt hat. Die Klassifizierung und Abgrenzung der fachlichen Betriebsteile des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden wird von Ihnen selbst, ggf. nach Rücksprache mit Ihrem zuständigen statistischen Amt, mit Hilfe des beigefügten Verzeichnisses der Wirtschaftszweige vorgenommen. Jedem der gebildeten Betriebsteile (auch der „Sonstigen Betriebsteile“) muss mindestens eine tätige Person zugerechnet werden. Personen, die während des Berichtsmonats für verschiedene Betriebsteile tätig waren, sind entsprechend deren zeitlich überwiegendem Arbeitseinsatz zuzuordnen. Ist auf diese Weise keine Zuordnung möglich, so ist eine anteilige Zuordnung auf alle nachgewiesenen Betriebsteile vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Personal aus Verwaltungs-, Forschungs-, Hilfs- und Zuliefererabteilungen usw. Personen von Mehrbetriebsunternehmen, die für mehrere Betriebe des Unternehmens gleichermaßen tätig sind, sind nur einmal anzugeben, in der Regel in der Meldung über den Betrieb, in dem sie ihren regelmäßigen Arbeitsplatz haben oder für dessen Aufgabengebiet sie überwiegend tätig waren.

Inhalt und Abgrenzung der Erhebungsmerkmale

A Tätige Personen am Ende des Berichtsmonats

Hierzu zählen

- tätige Inhaberinnen/Inhaber und tätige Mitinhaberinnen/Mitinhaber,

- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, die mindestens 1/3 der branchenüblichen Arbeitszeit im Betrieb/Unternehmen tätig sind – das sind im Allgemeinen 55 Stunden und mehr im Monat,
- in einem vertraglichen Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb/Unternehmen stehende Personen (z. B. auch Vorstandsmitglieder, Direktorinnen/Direktoren, Reisende im Angestelltenverhältnis, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten und Auszubildende),
- im Betrieb/Unternehmen tätige Personen, die in einem vertraglichen Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zu einem auf Personalbewirtschaftung spezialisierten Tochterunternehmen (Personalgesellschaft) oder einer im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gebildeten Auffanggesellschaft der Unternehmensgruppe stehen, der auch der Betrieb/ das Unternehmen angehört,
- Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter, die auf einer Entgeltliste geführt werden und
- an andere Unternehmen gegen Entgelt überlassene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter; diese sind den „Sonstigen Betriebsteilen“ zuzurechnen.

Solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist, zählen zu den tätigen Personen auch ...

- ... Personen, die im Rahmen einer Altersteilzeitregelung Arbeitsentgelte und sonstige lohnsteuerpflichtige Zahlungen beziehen.
- ... Erkrankte, Urlauberinnen/Urlauber, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, im Mutterschutz oder in der Elternzeit (weniger als ein Jahr) befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden.
- ... Streikende und von der Aussperrung Betroffene.
- ... Saison- und Aushilfsarbeiterinnen/Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiterinnen/Kurzarbeiter, unabhängig von der Anzahl der im Berichtsmonat geleisteten Stunden.
- ... das Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw.
- ... nur vorübergehend im Ausland tätige Personen (weniger als ein Jahr).

Betriebe, die in mehreren Schichten arbeiten, melden als tätige Personen die Summe der tätigen Personen aller Schichten.

Personen, die im Berichtsmonat in mehreren Betrieben desselben Unternehmens tätig waren, sind nur in der Meldung über den Betrieb anzugeben, in dem sie überwiegend tätig waren.

Nicht zu den tätigen Personen rechnen dagegen ...

- ... Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)¹.
- ... Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Betriebe/Unternehmen im meldenden Betrieb Montage- und Reparaturarbeiten durchführen.
- ... aufgrund einer tarifvertraglichen Vorruhestandsregelung vorzeitig ausgeschiedene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

B Umsatz im Berichtsmonat

Als Umsatz gilt (unabhängig von Zahlungseingang oder Liefertermin) die Summe der Rechnungsendbeträge (ohne Umsatz- und Verbrauchsteuer) der im Berichtsmonat abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte einschließlich der Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an rechtlich selbstständige Unternehmen des eigenen Konzerns und rechtlich selbstständige Verkaufsgesellschaften. Lieferungen und Leistungen zwischen Betrieben desselben Unternehmens werden bei der Ermittlung des Umsatzes nicht berücksichtigt.

In den Umsatz einzubeziehen sind

- Kosten für Fracht, Porto, Verpackung (auch wenn getrennt in Rechnung gestellt) und
- Kosten für CO₂-Zertifikate, wenn in Rechnung gestellt

Abzusetzen sind

- sofort gewährte Preisnachlässe (Rabatte, Boni und dergleichen), nicht jedoch wenn sie erst später (z. B. als Jahresboni u. Ä.) ermittelt und gutgeschrieben werden.

Nicht zum Umsatz zählen Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie z. B.

- Erlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen und Sachanlagen,
- Erlöse aus Pfandgebühren für Gefäße und dergleichen,
- Erlöse aus der Verpachtung von Grundstücken und
- Zinserträge, Dividenden und dergleichen.

Nicht zum Umsatz zählen Verbrauchsteuern (Energiesteuer, Strom-, Kaffee-, Bier-, Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer, Tabak-, Alkohol- und Alkopopsteuer).

Darüber hinaus gilt, dass ...

- ... in den Fällen, in denen die Umsätze von Betrieben desselben Unternehmens durch eine Zentralbuchhaltung festgestellt werden, die Umsätze nach den einzelnen Betrieben aufzuteilen sind.
- ... Umsätze aus eigenen Erzeugnissen, die über Verkaufsbüros bzw. Ladengeschäfte abgewickelt werden, von den zugehörigen Produktionsbetrieben zu melden sind.
- ... meldepflichtige Betriebe von Betriebsführungsgesellschaften den auf ihren Betrieb entfallenden Umsatz melden, auch wenn er nicht von ihnen selbst, sondern von der Muttergesellschaft fakturiert wird.

Zusammensetzung des Umsatzes

Zum Umsatz der fachlichen Betriebsteile im Verarbeiten des Gewerbes sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, auch Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und industriellen/handwerklichen Dienstleistungen genannt, zählen ...

- ... Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit des Betriebes entstandenen Erzeugnissen.
- ... Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen im In- oder Ausland hergestellt wurden (einschließlich Lohnveredlung), wenn der meldende Betrieb Eigentümer der maßgeblichen Inputmaterialien ist.
- ... Wert der für Dritte geleisteten Lohnarbeiten (einschließlich Lohnveredlung).
- ... Umsätze aus dem Verkauf von selbst erzeugter Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf, Wasser. Bei mehreren fachlichen Betriebsteilen ist der Umsatz anteilmäßig aufzuteilen.
- ... Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen.

- ... Erlöse für „verkaufsfähige“ Produktionsrückstände (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott, Gussbruch und andere).
- ... Erlöse für andere industrielle Dienstleistungen, wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen und dergleichen, mit Ausnahme der Erlöse für Bauinstallationen sowie der Erlöse für Instandhaltung bzw. Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern, diese gelten als Umsatz sonstiger Betriebsteile.
- ... Erlöse für die Vermietung bzw. das Leasing von im Rahmen der Produktionstätigkeit des Betriebes selbst hergestellten Erzeugnissen (z. B. Datenverarbeitungs-, Telefonanlagen, Maschinen, die vom Betrieb zum Zweck der Vermietung produziert werden).

Umsatz sonstiger Betriebsteile

Hierzu zählen

- Umsätze aus dem Verkauf fremdbezogener Dienstleistungen in eigenem Namen und Umsätze aus Converter-tätigkeit (siehe Erläuterungen zum Fragebogen, Seite 1),
- Umsätze baugewerblicher Betriebsteile, d. h. die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren (steuerpflichtigen und steuerfreien) Beträge für Bauleistungen einschließlich der Erlöse für Bauinstallationen.
- Umsätze aus dem Verkauf von zugekauften Erzeugnissen, die unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden bzw. an denen nicht mehr als handelsübliche Manipulationen vorgenommen werden (Handelsware),
- Erlöse für Instandhaltung bzw. Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern,
- Erlöse für Entwicklung, Herstellung, Lieferung und Dokumentation von Software im Auftrag spezieller Nutzer sowie von (nichtkundenspezifischer) Standardsoftware,
- Umsätze aus Vermietung, Verpachtung und Leasing von nicht selbst hergestellten Geräten, betrieblicher Anlagen und Einrichtungen,
- Erlöse aus Wohnungsvermietung, jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung,
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen; Provisionseinnahmen,
- Einnahmen von anderen Unternehmen für die Überlassung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer,
- Erlöse aus nicht industriellen Dienstleistungen sowie Transportleistungen für Dritte,
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. auf eigene Rechnung betriebene Kantinen, Gaststätten),
- Erlöse aus dem Verkauf von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und
- Erlöse aus dem Verkauf von CO₂-Zertifikaten.

Inlands- und Auslandsumsatz

Der Inlandsumsatz umfasst die Erlöse für Lieferungen und Leistungen an Empfänger im Bundesgebiet sowie die Erlöse für Lieferungen und Leistungen an die im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte.

Als Auslandsumsatz gelten die Erlöse für alle direkten und über Zollfreigebiete geleisteten Lieferungen und Leistungen an Empfänger, die im Ausland ansässig sind (nach §§ 6, 6a und 7 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)), sowie Erlöse für Lieferungen an inländische Firmen, die die bestellten Waren ohne weitere Be- oder Verarbeitung in das Ausland ausführen

(Umsätze mit deutschen Exporteuren). Erlöse für Lieferungen, die als Zubehörteile oder Verpackung (Gefäße) an gewerbliche Betriebe anderer Unternehmen weitergegeben und von diesen ausgeführt werden (mittelbarer Export), werden dagegen zum Inlandsumsatz gerechnet.

Der Auslandsumsatz insgesamt erfasst alle Umsätze außerhalb des Bundesgebiets sowie Umsätze mit deutschen Exporteuren (siehe oben). Umsätze aus Geschäften mit Unternehmen, die den nicht zur Eurozone zählenden Staaten angehören, sowie entsprechende Umsätze mit deutschen Exporteuren sind zusätzlich als „Darunterposition“ anzugeben.

Die Zuordnung zum Inlands- bzw. Auslandsumsatz erfolgt nach der Angabe durch die Rechnungsstellung (Faktur).

Umsatz mit dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland

Als Umsatz mit dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland gilt der Umsatz mit allen Staaten, die nicht der Eurozone angehören. Zur Eurozone zählen: Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern.

C Auftragseingang im Berichtsmonat

Der Auftragseingang wird nur für ausgewählte Wirtschaftszweige und damit auch nur für bestimmte fachliche Betriebsteile erhoben, deren vierstellige WZ 2008-Nummern im mitgelieferten Verzeichnis der Wirtschaftszweige mit einem Punkt gekennzeichnet sind. Für die „Sonstigen Betriebsteile“ sind keine Auftragseingänge zu melden.

Als Auftragseingang gilt die Summe der Werte aller im Berichtsmonat vom Betrieb/Unternehmen fest akzeptierten Aufträge auf Lieferung selbst hergestellter oder in Lohnarbeit von anderen in- oder ausländischen Firmen produzierter Erzeugnisse, wenn die für die Herstellung maßgeblichen Inputmaterialien Eigentum des meldenden Betriebes/Unternehmens sind. Lautet die Auftragsbestätigung nur über eine Menge, so werden für die Berechnung der Auftragswerte die für das jeweilige Geschäft in Frage kommenden Tagespreise zum Zeitpunkt des Auftragseingangs zugrunde gelegt.

In den Auftragseingang einzubeziehen sind

- getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung und
- die normalerweise zur Produktion gehörenden Dienstleistungen wie Lohnarbeit (einschließlich Lohnveredlung) und Montagen (nicht jedoch Reparaturen, Instandhaltungen und Installationen).

Abzusetzen sind

- in den Auftragsbestätigungen evtl. enthaltene Umsatzsteuerbeträge und
- sofort gewährte Preisnachlässe (Rabatte, Boni und dergleichen), nicht jedoch wenn sie erst später (z. B. als Jahresboni u. Ä.) ermittelt und gutgeschrieben werden.

Nicht zum Auftragseingang zählen

- Aufträge für Convertertätigkeit, d. h. für Lieferungen fremdbezogener Waren und Dienstleistungen in eigenem Namen, wenn die für die Herstellung maßgeblichen Inputmaterialien nicht Eigentum des meldenden Betriebs/Unternehmens sind,
- Aufträge für Bauleistungen,
- Aufträge auf Lieferung von Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf und Wasser,
- Aufträge auf Lieferung von „verkaufsfähigen“ Produktionsrückständen,

- Aufträge auf Lieferung von Handelsware,
- Aufträge über nichtindustrielle/nichthandwerkliche Leistungen,
- Teilaufträge, von denen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bekannt ist, dass sie aus der Produktion einer im Ausland gelegenen Firma geliefert werden und
- Aufträge auf unternehmensinterne Lieferungen und Leistungen.

Nicht zum Auftragseingang zählen Verbrauchsteuern (Energiesteuer, Strom-, Kaffee-, Bier-, Schaumwein- und Zwischenzeugnissteuer, Tabak-, Alkohol- und Alkopopsteuer).

Zu früheren Zeitpunkten als der aktuellen Auftragseingangsmeldung erfolgte Stornierungen sowie Wertänderungen, die aufgrund von Preisgleitklauseln wirksam werden, dürfen bei der Auftragseingangsmeldung im jeweiligen Berichtsmonat grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Bei Änderungen bzw. Umbestellungen ist der neue Auftrag zu melden.

In den Fällen, in denen es branchenüblich ist, zwischen Abschlüssen und Abrufen zu unterscheiden, werden ...

... die Abschlüsse als Auftragseingänge angesehen, wenn bei den Abschlüssen der Auftragsumfang exakt und verbindlich festgelegt wurde.

... die Abrufe als Auftragseingänge angesehen, wenn bei den Abschlüssen hingegen nur eine Mindestabnahmemenge oder eine Spanne in der Abnahmemenge vereinbart wurde.

Verkäufe ab Lager, bei denen Auftragseingang und Auslieferung zeitlich zusammenfallen, sind in die Meldung einzubeziehen.

Aufträge auf Vermietung von Erzeugnissen, die vom Betrieb zum Zweck der Vermietung produziert werden, sind einmalig mit dem Gesamtwert der Anlage in die Auftragseingangsmeldung einzubeziehen. Der Erlös für die Vermietung dieser Erzeugnisse erscheint im Umsatz aus eigenen Erzeugnissen.

Inlands- und Auslandsaufträge

Die Inlandsaufträge umfassen alle Aufträge auf Lieferungen und Leistungen von Unternehmen aus dem Bundesgebiet sowie Aufträge auf Lieferungen und Leistungen von den im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräften.

Als Auslandsaufträge gelten alle Aufträge auf direkte und über Zollfreigebiete abzuwickelnde Lieferungen und Leistungen von Empfängern, die im Ausland ansässig sind (nach §§ 6, 6a und 7 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sowie Aufträge auf Lieferungen an inländische Firmen, die die bestellten Waren ohne weitere Be- oder Verarbeitung in das Ausland ausführen (Aufträge von deutschen Exporteuren). Aufträge auf Lieferungen, die als Zubehörteile oder Verpackung (Gefäße) an gewerbliche Betriebe anderer Unternehmen weitergegeben und von diesen ausgeführt werden (mittelbarer Export), werden dagegen zu den Inlandsaufträgen gerechnet.

Auslandsaufträge insgesamt sind alle Aufträge von Unternehmen außerhalb des Bundesgebiets sowie Aufträge von deutschen Exporteuren (siehe Auslandsumsatz). Aufträge von Unternehmen aus den nicht zur Eurozone gehörenden Staaten und die entsprechenden Aufträge von deutschen Exporteuren sind zusätzlich als „Darunterposition“ anzugeben.

Aufträge aus dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland

Als Aufträge aus dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland gelten Aufträge aus allen Staaten, die nicht der Eurozone angehören (siehe Umsatz).

D Auftragsbestand am Ende des Berichtsmonats

Der Auftragsbestand wird nur für die fachlichen Betriebsteile erhoben, für die auch der Auftragseingang zu melden ist (siehe Abschnitt C). Für die übrigen Betriebsteile sind keine Auftragsbestände zu melden.

Der Auftragsbestand umfasst die Summe der Auftragseingänge am Ende des Berichtsmonats, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu Umsätzen geführt haben und die nicht storniert worden sind. Der Auftragsbestand umfasst demnach die Summe der Werte aller vorliegenden, fest akzeptierten, noch nicht ausgeführten Aufträge (ohne Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer und abzüglich sofort gewährter Rabatte).

Im Berichtsmonat angefallene **Stornierungen** von Aufträgen aus früheren Monaten sind in der aktuellen Meldung zum Auftragsbestand abzuziehen.

Großaufträge, deren Fertigung mehrere Berichtsmonate betreffen, sollten mit dem noch nicht erbrachten Wert (noch nicht umsatzwirksamen Teil) des Auftrags im Auftragsbestand enthalten sein. Soweit Großaufträge mittels Teilrechnungen abgerechnet werden, kann der Auftragsbestand um den bereits in Rechnung gestellten Teil gemindert werden.

Für die definitorische Abgrenzung der Auftragsbestände gelten – hinsichtlich der einzubeziehenden, abzusetzenden und nicht zu berücksichtigenden Posten – dieselben Regelungen wie beim Auftragseingang; allerdings ist eine weitere Untergliederung des Auslandsauftragsbestands nach Eurozone und Nichteurozone hier nicht vorgesehen.

E Geleistete Arbeitsstunden aller tätigen Personen im Berichtsmonat

Die folgenden Abschnitte E und F des Fragebogens betreffen den Betrieb als Ganzes, eine Unterteilung in fachliche Betriebsteile ist hier also nicht vorzunehmen.

Als Arbeitsstunden gelten nur die tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Stunden aller tätigen Personen (einschließlich Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter). Betriebe, die in mehreren Schichten arbeiten, melden die Summe der geleisteten Stunden aus allen Schichten zusammen. Einzubeziehen sind auch geleistete Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden.

Nicht als geleistete Arbeitsstunden zählen

- alle ausgefallenen Arbeitsstunden, auch wenn sie bezahlt wurden (z. B. Ausfälle wegen gesetzlichen Urlaubs oder Arbeitsbefreiung),
- tariflich vereinbarter Ruhezeiten, wegen Krankheit oder Betriebsunfällen sowie als Folge von Material-, Brennstoff- und Energiemangel, Absatzstockung, Kurzarbeit, Betriebsferien, Streiks, Aussperrungen,
- geleistete Stunden der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiternehmer, d. h. Personen, die gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz von anderen Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden,
- geleistete Stunden von unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen,
- geleistete Stunden der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und
- Arbeitsstunden für Montage- und Reparaturarbeiten von Beauftragten anderer Betriebe bzw. Unternehmen.

F Entgelte im Berichtsmonat

Als Entgelte (Bruttolohn- und -gehaltsumme) gilt die Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge ohne jeden Abzug) der tätigen Personen im Berichtsmonat ohne Arbeitgeber-

anteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung).

Den Entgelten sind zuzurechnen: die Bezüge von Gesellschafterinnen/Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind, sowie die an im Betrieb/Unternehmen tätige Personen gezahlten Provisionen und Tantiemen.

Zu den Entgelten gehören die Bruttobezüge der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Vergütungen für Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter sowie die an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z. B. Werksärztin/Werksarzt) gezahlten Beträge.

In die Entgelte einzubeziehen sind auch

- sämtliche Zuschläge (z. B. für Akkord-, Band-, Montage-, Schicht- und Sonntagsarbeit), Leistungszulagen, Zulagen für Umgebungseinflüsse (Schmutz, Staub, Temperatur, Gase, Dämpfe und andere) sowie Ausgleichszahlungen für die Minderleistung älterer Betriebsangehöriger (z. B. bei Akkord),
- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dergleichen,
- Entgeltzahlungen im Krankheitsfall einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld,
- Arbeitsentgelte und sonstige lohnsteuerpflichtige Zahlungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen (Entgeltfortzahlungen, Abfindungen, Aufstockungsbeträge, auch wenn diese der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden),
- durch Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zu Lebensversicherungen (Direktversicherungen),
- Pauschalsteuern mit Abgeltungswirkung bei geringfügigen Beschäftigungen,
- Gratifikationen, zusätzliche Monatsgehälter, Gewinnbeteiligung, geldwerte Vorteile aus Aktienoptionsgeschäften (zum Zeitpunkt zu dem sie lohnsteuerrechtlich relevant sind), Urlaubsbeihilfen und sonstige einmalige Entgeltzahlungen (z. B. Zahlungen für betriebliche Verbesserungsvorschläge, Erfindervergütungen),
- Abfindungen gemäß Arbeitsrecht (Abfindungszahlungen bei sozial ungerechtfertigter Kündigung nach dem Kündigungsschutzgesetz, Abfindungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz, Abfindungen gemäß Sozialplan bei Betriebsstilllegungen bzw. im Rahmen von tariflichen Rationalisierungsschutzabkommen),
- Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub,
- Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarifrechtlich oder vertraglich vereinbarte Kindergelder, Zuschüsse zu Kindergartenkosten und sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen,
- Essensgeld, Wegezeitentschädigungen, Fahrtkostenersatz und Zuschüsse für Fahrten von und zur Arbeitsstätte, Auslösungen, sofern dafür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Leistungen im Sinne von § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetz,
- Zinszuschüsse zu Darlehenszinszahlungen.

Nicht zu den Entgelten gehören die für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter gezahlten Beträge, Vergütungen für mit Montage- und Reparaturarbeiten Beauftragte anderer Betriebe/Unternehmen, Anweisungen des staatlichen Kindergeldes sowie die Sozial- und sonstigen Aufwendungen.

Zu den **Sozial- und sonstigen Aufwendungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers** zählen insbesondere

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
- Arbeitgeberzuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gemäß dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung,
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- direkte Zuwendungen an die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder deren Familienangehörige bei besonderen Anlässen, wie z. B. Weihnachtsgeschenke, Jubiläumsgelder, Zuwendungen aus Anlass von Familienereignissen, Baraufwendungen anlässlich von Betriebsfeiern, Belegschaftsausflügen usw.,
- Vorschüsse, Darlehen, Beihilfen und Unterstützungen in Krankheitsfällen, zu Kur- und Erholungsaufenthalten und für ähnliche Zwecke,
- Vorruhestandszahlungen,
- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung) wie
 - unmittelbare Versorgungszahlungen an frühere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder deren Hinterbliebene, sofern sie nicht aus Pensionsrückstellungen geleistet werden,
 - Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen,
 - Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen, einmalige oder laufende Beiträge zu den für die betriebliche Altersversorgung abgeschlossenen Lebensversicherungen (Direktversicherungen),
- anstelle von laufenden Versorgungsleistungen gewährte Kapitalabfindungen,
- Beiträge an die Trägerin/den Träger der Insolvenzversicherung gegen die Nichterfüllung von Versorgungsansprüchen,
- periodische Zahlungen an ausgeschiedene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- Beiträge oder Beitragsteile zu Weiter-, Über- bzw. Zusatzversicherungen und an private Krankenkassen, soweit die Leistung den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag übersteigt,
- Beiträge für Aus- und Fortbildung (Zahlung von Handelschulgeld, Umlagebeiträge für Berufs- und Fachschulen), Geldzuweisungen für Wohnheime der Auszubildenden,
- allgemeine soziale Aufwendungen wie Kosten oder Zuschüsse für Kantinen, Werkskindergärten, Erholungsheime, betriebsärztliche Betreuung und dergleichen,
- Vergütungen, die nicht Arbeitseinkommen, sondern Spesensersatz sind, wie Aufwandsentschädigungen, Kleiderzulagen, Zuschläge für eigenes Handwerkszeug, Wege-, Trennungsentschädigung, Reisekosten, Umzugskosten, Tage- und Übernachtungsgeld,
- Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Kurzarbeitergeld und
- Insolvenzgeld und Zuschuss zum Insolvenzgeld.

Monatsbericht für Betriebe

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Identnummer (Betrieb)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Ergänzungsbogen für Melder mit mehr als zwei fachlichen Betriebsteilen

Statistiknummer

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen A bis D die Erläuterungen
in der separaten Unterlage.

Berichtsmonat/-jahr

Fachliche Betriebsteile	WZ 2008-Nummer:	WZ 2008-Nummer:	WZ 2008-Nummer:	WZ 2008-Nummer:	WZ 2008-Nummer:

A Tätige Personen am Ende des Monats

Anzahl der tätigen Personen (einschl.
tätiger Inhaberinnen/Inhaber)

B Umsatz im Monatsmonat in vollen Euro (ohne Umsatz- und Verbrauchsteuer)

Inlandsumsatz (Umsatz im gesamten
Bundesgebiet)

Auslandsumsatz insgesamt (einschl.
Umsatz mit dt. Exporteuren)

darunter: Umsätze mit dem nicht zur
Eurozone gehörenden
Ausland

C Auftragseingang im Monatsmonat in vollen Euro (ohne Umsatz- und Verbrauchsteuer)

Inlandsaufträge (Aufträge aus dem
gesamten Bundesgebiet)

Auslandsaufträge insgesamt (einschl.
Aufträge von dt. Exporteuren)

darunter: Aufträge aus dem nicht zur
Eurozone gehörenden
Ausland

D Auftragsbestand am Ende des Monatsmonats in vollen Euro (ohne Umsatz- und Verbrauchsteuer)

Inlandsauftragsbestand (Bestand an
Aufträgen aus dem gesamten Bundes-
gebiet)

Auslandsauftragsbestand insgesamt
(Bestand an Aufträgen aus dem Aus-
land einschl. Aufträge dt. Exporteure)

Monatsbericht für Betriebe

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe, z.B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z.B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche oder Region, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder/jedem interessierten Bürgerin/Bürger.

Schließlich dienen die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Indizes des Umsatzes und des Auftragseingangs. Darüber hinaus finden die erhobenen Angaben auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Der Monatsbericht erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer I Nummer 1 bis 6 ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZ Bund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabel-

len mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zuständigen Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“, „wirtschaftliche Tätigkeit“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

D

Datensatzbeschreibung

Entfällt

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr,

Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser

Veröffentlichung

Referat 31

Tel. 0331 8173-3816/3725

Fax 0331 817330-4012

verarb.gewerbe@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Verarbeitendes Gewerbe
E I 1 – j
- Produktion
E I 4 – vj
E I 5 – j
- Investitionen
E I 6 – j

Statistisches Bundesamt

- Auftragseingang und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe – Indizes, Fachserie 4, Reihe 2.2, monatlich, jährlich.
- Dr. Stefan Linz, Hans-Rüdiger Möller, Peter Mehlhorn: Umstellung der Konjunkturindizes im Produzierenden Gewerbe auf das Basisjahr 2015; WISTA 2 2018, S. 49 ff.